

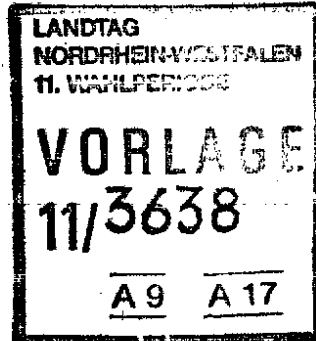


Ministerium für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Elisabethstraße 5-11  
40 217 Düsseldorf  
Telefon: (0211) 38 43- 0  
Durchwahl: 38 43 -

Datum 1. Februar 1995

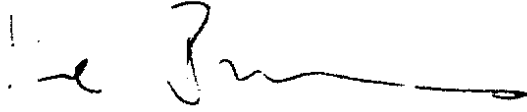
II A 7 - 100

Betr.: Novellierung der Landesbauordnung

Anlg.: - 2 -

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 18.01.95 zugesagt, übersende ich anliegend als weitere Unterlagen für die Beratung des Gesetzentwurfs eine zusammenfassende Darstellung der beabsichtigten Sachverständigenregelung (Anlage 1). Ebenfalls beigelegt ist eine synoptische Gegenüberstellung (Anlage 2). Die Zusammenstellung berücksichtigt die von mir mit Schreiben vom 21.09.1994 (Vorlage 11/3268), vom 06.12.1994 (Vorlage 11/3515) und vom 20.12.1994 (Vorlage 11/3555) dem Parlament bereits unterbreiteten Änderungsvorschläge und Formulierungshilfen. Darüber hinaus sind in die Zusammenstellung eine Reihe von Vorschlägen zur Umformulierung aufgenommen worden, die sich zwischenzeitlich aus sonstigen (auch aus redaktionellen) Gründen ergeben haben und die aus fachlicher Sicht zumindest als vertretbar erscheinen.

Ich bitte, diese Unterlagen an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen sowie an den Ausschuß für Kommunalpolitik weiterzugeben. Eine entsprechende Anzahl von Überdrucken ist beigefügt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ilse Brusis', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Ilse Brusis)

Betr.: Novellierung der Landesbauordnung  
hier: Regelung des Sachverständigenwesens

Der Gesetzentwurf zur neuen Bauordnung (Drucksache 11/7153) sieht schwerpunktmäßig Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens und zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden vor. Die Novelle will in bauaufsichtlichen Verfahren auf behördliche Prüfungen weitgehend verzichten. Stattdessen soll die fachlich notwendige Prüftätigkeit künftig verstärkt durch private Sachverständige vorgenommen werden, die von den Bauherrinnen und Bauherren eigenverantwortlich zu beauftragen sind.

Der Bauaufsicht obliegt die Aufgabe, darüber zu wachen, daß bauliche Anlagen und ihre Nutzung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen; d.h. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, dürfen nicht gefährdet werden (§ 58 Abs. 1; § 3 BauO NW). Insbesondere in den sicherheitsrelevanten Bereichen (Standicherheit, Brandschutz, Schallschutz und Wärmeschutz) hat sie dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Anforderungen von der Bauherrin und vom Bauherrn beachtet werden. Wenn aber - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - behördliche Prüftätigkeit reduziert und auf private Sachverständige übertragen werden soll, dann ist der Staat verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Sicherheitseinbußen auszuschließen sind. Daher kann die technische Beurteilung eines Bauvorhabens, die bisher von der Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen wird, künftig nur solchen Fachleuten anvertraut werden, die auf diesen Fachgebieten nachweislich hinreichend qualifiziert sind (staatlich anerkannte Sachverständige).

Nach dem Konzept der Novelle sollen staatlich anerkannte Sachverständige in den Bereichen Standicherheit, Brandschutz, Schallschutz und Wärmeschutz tätig werden, wobei es

durchaus möglich und sogar erstrebenswert ist, daß ein Sachverständiger die staatliche Anerkennung zugleich in mehreren Fachrichtungen erwirbt. Die vorgesehene Verordnungsregelung läßt es zu, daß ein Bewerber in allen vier Fachbereichen als Sachverständiger anerkannt werden kann, sofern er den fachlichen Anforderungen gerecht wird.

Die näheren Einzelheiten der neuen Rechtsfigur des staatlich anerkannten Sachverständigen sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden, die nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags von der obersten Bauaufsichtsbehörde (MBW) zu erlassen ist (§ 86 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs). In Ergänzung der Vorlage 11/3515 (dort Anlage 2) ist beabsichtigt, in dieser Rechtsverordnung folgende Regelungen zu treffen:

Die Anerkennung der Sachverständigen soll der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau übertragen werden. Wegen der fachspezifischen Besonderheiten soll - in Übereinstimmung mit den Vorstellungen der beiden Baukammern - im Bereich der Standsicherheit für das Anerkennungsverfahren ausschließlich die Ingenieurkammer-Bau zuständig sein, wobei die Beteiligung der Architektenkammer sichergestellt wird (Mitgliedschaft im Anerkennungsausschuß). Im übrigen sollen in den Anerkennungsausschüssen - wie in der Verordnung im einzelnen zu regeln - neben den beiden Baukammern auch die Bauaufsichtsbehörden und kammerfremde Mitglieder mitwirken.

Als Sachverständiger soll anerkannt werden, wer Mitglied der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau ist und eine mehrjährige Berufserfahrung in der Fachrichtung nachweisen kann, in der er eine Sachverständigentätigkeit anstrebt. Die Qualifikationsanforderungen in den Fachbereichen Schallschutz und Wärmeschutz sollen so gestaltet werden, daß grundsätzlich auch bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser die staatliche Anerkennung als Sachverständige erwerben können. In den besonders sicherheitsrelevanten Fachbereichen Standsicherheit und Brandschutz sollen die Bewerberinnen und Bewerber bei der

Eignungsfeststellung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ihre Kenntnisse schriftlich oder mündlich nachweisen.

Zu den Fachbereichen im einzelnen:

a) Standsicherheit

Für die Aufstellung des Standsicherheitsnachweises setzt der Gesetzentwurf in Übereinstimmung mit der geltenden Bauordnung voraus, daß der Aufsteller über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt, wenn auch auf eine berufsrechtliche Regelung wie bei der Bauvorlageberechtigung verzichtet wird. Im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren wird - abgesehen von Ein- und Zweifamilienhäusern im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 64 Abs. 3 BauO NW) - der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag durch Prüfsingenieure für Baustatik geprüft.

Bei den Standsicherheitsnachweisen hält der Gesetzentwurf grundsätzlich an deren Prüfung fest (Vier-Augen-Prinzip: Aufstellung und Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch personenverschiedene Fachleute). Wie in der Vorlage 11/3515 (dort in Anlage 2 auf Seite 4/5) ausgeführt, erscheint es entsprechend der bisherigen Rechtslage vertretbar, bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowohl bei der Freistellung (§ 68 des Gesetzentwurfs) als auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 69) auf die Prüfung des Standsicherheitsnachweises zu verzichten.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung zum Sachverständigen für Standsicherheit soll der Ingenieurkammer-Bau übertragen werden. Sie richtet einen Anerkennungsausschuß ("Prüfungsausschuß") ein, der sich aus Vertretern der Wissenschaft, der Bauwirtschaft, der beiden Baukammern und der Bauaufsicht zusammensetzt.

Im Bereich der Standsicherheit kann die staatliche Anerkennung für die Fachrichtungen Metallbau, Massivbau oder Holzbau erworben werden.

Das Anforderungsprofil für staatlich anerkannte Sachverständige für Standsicherheit setzt voraus:

- Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau (Fachrichtung Bauingenieurwesen),
- mindestens 10jährige Berufserfahrung im Aufstellen oder Prüfen von Standsicherheitsnachweisen, wobei die aufstellende Tätigkeit überwiegen soll.

b) Brandschutz

Im Bereich des Brandschutzes ist zu unterscheiden zwischen dem vorbeugenden Brandschutz, der auf der Grundlage der Landesbauordnung durch bauliche Maßnahmen (z.B. die Anordnung der Flucht- und Rettungswege; Verwendung zulässiger Bauprodukte) zu erbringen ist, und dem abwehrenden Brandschutz, der sich nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) richtet und von den örtlichen Brandschutzdienststellen wahrgenommen wird.

Nach geltendem Recht wird im normalen Genehmigungsverfahren auch der Brandschutz durch die Bauaufsichtsbehörde geprüft, soweit erforderlich im Zusammenwirken mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle; im vereinfachten Genehmigungsverfahren findet eine entsprechende Prüfung bisher nicht statt (§ 64 BauO NW).

Künftig sieht die Novelle bei der Freistellung (§ 68) und im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 69) folgende Regelung vor:

Bei freigestellten Wohngebäuden ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers vorgeschrieben, wonach das Bauvorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe ist zusätzlich eine entsprechende Bescheinigung eines staatlich anerkannten

Sachverständigen erforderlich (die sich auch auf den abwehrenden Brandschutz beziehen muß).

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren ist bei Wohngebäuden geringer Höhe ebenfalls eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers vorgeschrieben, daß das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe wird die Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz grundsätzlich von der Bauaufsichtsbehörde geprüft, es sei denn, die Bauherrin oder der Bauherr legt unter Hinweis auf § 73 Abs. 7 des Gesetzentwurfs eine entsprechende (Prüf-) Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen vor.

Nach dem vom MBW verfolgten Konzept soll der künftige Brandschutzsachverständige den Bereich des Brandschutzes abdecken, dessen Prüfung bisher von den Bauaufsichtsbehörden wahrgenommen wird. Wegen des abwehrenden Brandschutzes hat der Brandschutzsachverständige - ähnlich wie bisher die Bauaufsichtsbehörde - die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen, deren Stellungnahme er bei seiner Bescheinigung zu berücksichtigen hat.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung als Sachverständiger für Brandschutz soll den beiden Baukammern übertragen werden. Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau richten jeweils einen Anerkennungsausschuß ein, der sich aus Vertretern beider Kammern, der für den Brandschutz zuständigen Dienststellen und der Bauaufsicht zusammensetzt.

Das Anforderungsprofil für staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz setzt voraus:

- Mitgliedschaft in einer der beiden Baukammern,
- mindestens fünfjährige Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen.

Um Mißverständnisse bei der Auslegung des Begriffs "Bescheinigung" zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Gesetzentwurf an zwei Stellen - bei der Freistellung (§ 68) und bei der Regelung über die Sachverständigenbescheinigung (§ 73 Abs. 7) - zu ergänzen. Auf diese Weise soll klargestellt werden, daß der Bescheinigung durch den staatlich anerkannten Sachverständigen eine fachliche Prüfung vorauszugehen hat.

§ 68 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs sollte danach folgende Fassung erhalten:

"Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe muß zusätzlich von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle geprüft und bescheinigt werden, daß das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht."

§ 73 Abs. 7 sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

"Im Hinblick auf die Standsicherheit und den Brandschutz einer baulichen Anlage sind Bescheinigungen über die Prüfung der entsprechenden Nachweise und Bauvorlagen erforderlich."

c) Schall- und Wärmeschutz

Die Bereiche Schallschutz und Wärmeschutz sollen zu einem Fachbereich zusammengefaßt werden. Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau bilden jeweils einen Anerkennungsausschuß, der die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber überprüft und feststellt. Auf eine förmliche Prüfung soll verzichtet werden. Allerdings hat der Anerkennungsausschuß sich über die fachbezogene Tätigkeit der Bewerber zu vergewissern, die eine dreijährige Berufserfahrung nachzuweisen haben. Die Anerkennungsausschüsse setzen sich aus Vertretern der beiden Baukammern und der Bauaufsicht zusammen.

Bei der Vorbereitung der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige wurde verschiedentlich angeregt, die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Rechtsverordnung (§ 86 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) im Interesse der Rechtsklarheit



präziser zu fassen. Danach sollte § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 folgende Fassung erhalten:

"3. die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf Sachverständige oder sachverständige Stellen,".

Außerdem sollte eine neue Nr. 4 eingefügt werden:

"4. die staatliche Anerkennung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen, die von der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erstellung von Nachweisen und Bescheinigungen beauftragt werden,".

Die bisherige Nr. 4 des Satzes 1 wird nunmehr Nr. 5.

Aus den gleichen Gründen empfiehlt es sich, zu einer weiteren Änderung des Baukammerngesetzes § 90 des Gesetzentwurfs durch folgende neue Nr. 1 zu ergänzen:

"1. In den § 9 und § 29 wird jeweils in Absatz 1 nach Nr. 8 folgende Nr. 9 aufgenommen:

9. Sachverständige gemäß der aufgrund von § 86 Abs. 2 Nr. 4 der Landesbauordnung erlassenen Rechtsverordnung staatlich anzuerkennen."

Auf diese Weise wird hinreichend klargestellt, daß die staatliche Anerkennung von Sachverständigen zum Aufgabenbereich der beiden Baukammern gehört.

#### Kostenmäßige Auswirkungen

(in Ergänzung und Fortschreibung der Vorlage 11/3515 (dort Anlage 2 Seite 8 ff)):

Mit Einführung der staatlich anerkannten Sachverständigen soll die behördliche Prüftätigkeit abgebaut werden; sie soll

stattdessen künftig von Sachverständigen wahrgenommen werden. Insoweit entfallen in Zukunft die behördlichen Gebühren, die bisher von den Bauherren für bauaufsichtliche Tätigkeiten zu entrichten sind. Stattdessen fallen künftig Sachverständigenhonorare an, wenn nach Inkrafttreten der Novelle ein Sachverständiger anstelle der Bauaufsichtsbehörde tätig wird.

Das Honorar für die Tätigkeiten der staatlich anerkannten Sachverständigen soll sich grundsätzlich an der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) orientieren. Dabei ist - wie bisher nach geltendem Recht - zwischen der Aufstellung und Prüfung bautechnischer Nachweise zu unterscheiden.

Bei der Aufstellung bautechnischer Nachweise gelten unmittelbar die bestehenden Regelungen der HOAI.

Für die Prüfung bautechnischer Nachweise, die in der HOAI nicht geregelt wird, soll die Sachverständigenvergütung auf der Grundlage der HOAI in einer eigenständigen Honorartafel festgelegt werden. Hierzu bedarf es einer Regelung durch Rechtsverordnung, wie in § 86 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs vorgesehen.

Die dem Ausschuß übermittelten Modellberechnungen (Vorlage 11/3555) lassen erkennen, daß durch die mit der Novellierung der Landesbauordnung beabsichtigten Änderungen der bauaufsichtlichen Verfahren eine Kostensteigerung bei den Gebühren und Honoraren nicht eintritt. Im Gegenteil ist bei freigestellten Wohngebäuden durchweg eine deutliche Kostenreduzierung zu erwarten. Auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 69) ist noch von einer spürbaren Kostenminderung auszugehen.

Der staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz ist gehalten, in seiner Bescheinigung zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen. Es ist davon auszugehen, daß die betroffenen Kommunen unter Hinweis auf den erhöhten Kostendruck für diese Tätigkeit künftig eine Gebühr fordern. In

diesem Fall ist sicherzustellen, daß die den Brandschutzdienststellen zugestandene Gebühr zusammen mit dem Honorar des Brandschutzsachverständigen in der Summe nicht höher liegt als die wegen Wegfalls der entsprechenden Prüftätigkeit der Bauaufsichtsbehörden eintretende Ermäßigung der Baugenehmigungsgebühr (wie beispielsweise im vereinfachten Genehmigungsverfahren). Auf diese Weise wird auch bei Beteiligung der Brandschutzdienststellen durch den Brandschutzsachverständigen im Ergebnis eine Kostenverteuerung gegenüber der gegenwärtigen Gebührensituation nicht eintreten.

Für die von den Brandschutzdienststellen angestrebte Gebührenregelung ist die Zuständigkeit des Innenministeriums gegeben.

Der Entwurf der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige (Stand: 26.01.1995) ist anliegend beigelegt.

**Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige (SV-VO)  
nach der Landesbauordnung**

Aufgrund des § 86 Abs. 2 Nr. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) vom .....  
(GV.NW. S. ....) wird nach Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen  
verordnet:

**Erster Abschnitt:**

**Allgemeine Vorschriften**

**§1**

**Anwendungsbereich**

(1) Der staatlich anerkannte Sachverständige ist nach Maßgabe der Vorschriften der Landesbauordnung berechtigt, in seiner Fachrichtung die erforderlichen Nachweise aufzustellen, Prüfungen vorzunehmen und Bescheinigungen auszustellen.

(2) Sachverständige werden für folgende Bereiche:

- Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau,
- Brandschutz,
- Schall- und Wärmeschutz

staatlich anerkannt.

(3) Der bauliche und der abwehrende Brandschutz sind dem Bereich Brandschutz, der statisch-konstruktive Brandschutz dem Bereich Standsicherheit zugeordnet.

**§ 2****Anerkennung**

(1) Die Anerkennung erfolgt durch die Architektenkammer oder Ingenieurkammer-Bau und kann für einen oder mehrere Bereiche gemäß § 1 ausgesprochen werden.

(2) Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.

**§ 3****Allgemeine Voraussetzungen der Anerkennung**

(1) Als staatlich anerkannte Sachverständige können nur solche Personen anerkannt werden, die zuverlässig sind und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer

1. Mitglied in der Architektenkammer oder Ingenieurkammer-Bau ist und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in dem Bereich hat, in dem er seine Sachverständigen-Tätigkeit ausüben will, sofern in den anderen Abschnitten keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
2. nicht unternehmerisch in der Bauwirtschaft tätig ist und
3. nicht in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft steht, das seine Tätigkeit als staatlich anerkannter Sachverständiger beeinflussen kann.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen erfüllen Personen, die zum Zeitpunkt der Anerkennung die in den folgenden, jeweils zutreffenden Abschnitten gestellten Anforderungen nachgewiesen haben.

Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Anerkennung.

(4) Nicht zuverlässig sind Personen, die

1. die Fähigkeit, öffentliche Ämter, zu bekleiden, nicht besitzen,
2. in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind und wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß sie zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben nicht geeignet sind,
3. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

#### § 4

#### Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist an die Kammer, deren Mitglied der Antragsteller ist, zu richten.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen - soweit sie nicht schon bei den Kammern vorliegen - beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. eine beglaubigte Ablichtung der Abschlußzeugnisse der berufsbezogenen Ausbildung,
3. eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
4. eine Erklärung, daß die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 vorliegen,

5. die für die beantragten Bereiche erforderlichen Nachweise nach § 3 Abs. 3,
6. eine Erklärung, daß Versagensgründe nach § 3 Abs. 4 nicht vorliegen.

(3) Die Kammern führen Listen, nach Bereichen getrennt, über die staatlich anerkannten Sachverständigen.

## § 5

### Erlöschen, Rücknahme, Widerruf

(1) Die Anerkennung erlischt

- a) bei schriftlichem Verzicht gegenüber der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau, die die Anerkennung ausgesprochen hat.
- b) bei dem staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit mit Vollendung des 68. Lebensjahres.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich Gründe nach § 3 Abs. 2 - 4 bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

- a) nachträglich Gründe nach § 3 Abs. 1 - 4 eintreten, die eine Versagung der Anerkennung rechtfertigen würden,
- b) der staatlich anerkannte Sachverständige infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
- c) der staatlich anerkannte Sachverständige gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen hat.

(4) Die zuständige Kammer kann die Anerkennung widerrufen, wenn der staatlich anerkannte Sachverständige seine Pflichten als Ingenieur oder als Architekt gröblich verletzt hat.

**§ 6****Verzeichnis**

Über alle erteilten Bescheinigungen haben die staatlich anerkannten Sachverständigen ein Verzeichnis zu führen und auf Anforderung der Architektenkammer oder Ingenieurkammer-Bau vorzulegen.

**§ 7****Pflichten**

- (1) Die staatlich anerkannten Sachverständigen haben ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften, über die sie sich stets auf dem laufenden zu halten haben, auszuüben.
- (2) Der staatlich anerkannte Sachverständige darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, daß er ihre Tätigkeit voll überwachen kann.
- (3) Der staatlich anerkannte Sachverständige kann sich nur durch einen anderen staatlich anerkannten Sachverständigen desselben Fachbereiches und derselben Fachrichtung vertreten lassen.
- (4) Ergibt sich bei der Tätigkeit des staatlich anerkannten Sachverständigen, daß der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich zuzuordnen ist, ist der staatlich anerkannte Sachverständige verpflichtet, dies dem Auftraggeber anzuzeigen.
- (5) Der staatlich anerkannte Sachverständige ist verpflichtet, regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der Architektenkammer oder Ingenieurkammer-Bau teilzunehmen, die Kammern können entsprechende Nachweise verlangen.



**Zweiter Abschnitt****Staatlich anerkannte Sachverständige für  
Standicherheit und Brandschutz****1. Staatlich anerkannte Sachverständige für Standicherheit  
(Prüfingenieure für Baustatik)****§ 8****Aufgabenerledigung**

(1) Der staatlich anerkannte Sachverständige für Standicherheit (Prüfingenieur für Baustatik) hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standicherheitsnachweise und der dazugehörigen Zeichnungen zu bescheinigen. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung der geprüften bautechnischen Nachweise.

(2) Der staatlich anerkannte Sachverständige für Standicherheit darf Bescheinigungen nur ausstellen, wenn er sich stichprobenhaft davon überzeugt hat, daß die geprüften Anforderungen ohne Vorbehalte und Bedingungen auf der Baustelle erfüllt sind.

**§ 9****Umfang der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung wird für folgende Fachrichtungen ausgesprochen:

1. Massivbau
2. Metallbau
3. Holzbau

Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

(2) Die Anerkennung für eine Fachrichtung schließt die Berechtigung zur Prüfung einzelner Bauteile mit geringem Schwierigkeitsgrad einer anderen Fachrichtung nicht aus.

(3) Die Anerkennung für die Fachrichtungen Massivbau oder Metallbau schließt den Verbundbau ein.

(4) Prüfsingenieure für Baustatik, die aufgrund der Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben (PrüfingVO) vom 19.07.1962 (GV.NW. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.11.1989 (GV.NW. S. 632), anerkannt sind, werden von der Ingenieurkammer-Bau auf Antrag als Sachverständige für Standsicherheit in ihrer Fachrichtung anerkannt. Dies gilt auch für von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Prüfsingenieure für Baustatik.

## § 10

### Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Als staatlich anerkannter Sachverständiger für Standsicherheit kann anerkannt werden, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 3

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen technischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule mit Erfolg abgeschlossen hat,
2. mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in der statisch-konstruktiven Bearbeitung und Ausführung von Bauwerken hat; der Antragsteller muß hierbei mindestens 5 Jahre Standsicherheitsnachweise angefertigt haben und über mindestens 1, höchstens aber 3 Jahre praktische Baustellenerfahrung als Ingenieur verfügen; für die restlichen Jahre kann auch die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen angerechnet werden; die angefertigten Standsicherheitsnachweise sollen in erheblichem Umfang statisch-konstruktiv

- tiv schwierige Bauwerke aller Bereiche (Hoch-, Industrie- und Verkehrsbau) der beantragten Fachrichtung beinhalten,
3. das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat,
  4. die für einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt und nachweisen kann, daß er in der von ihm beantragten Fachrichtung einen überdurchschnittlichen Wissensstand auf dem Gebiet der Bau- statik, insbesondere über die dort verwendeten Methoden der Statik und Stabilität der Tragwerke, und auf dem Gebiet des konstruktiven Brandschutzes sowie besondere prakti- sche Erfahrungen hinsichtlich der konstruktiven Gestaltung von Ingenieurbauten besitzt; nachzuweisen sind auch Erfahrungen in der Bearbeitung von Flächentragwerken, vorge- spannten Konstruktionen, Verbundbauten und schwingungsanfälligen Bauwerken sowie in der Anwendung der ADV-Technik im Rahmen bautechnischer Nachweise,
  5. über ausreichende Kenntnisse der Baustofftechnologie und der baurechtlichen Vorschrif- ten verfügt und
  6. selbständig tätig ist.

(2) Die fachlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können auch nach der Richtlinie (89/48/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hoch- schuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbil- dung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), anerkannt werden.

## § 11

### Anerkennungsverfahren

- (1) Über den Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Standsicher- heit entscheidet die Ingenieurkammer-Bau.

In dem Antrag ist anzugeben, für welche Fachrichtung die Anerkennung beantragt wird.

Der Antragsteller muß die in § 10 geforderten Qualifikationen nachweisen.

(2) Dem Antrag sind die in § 4 genannten Unterlagen beizufügen.

Die Ingenieurkammer-Bau kann, wenn zur Beurteilung des Antrages erforderlich, weitere Unterlagen verlangen.

(3) Über die Eignung der Antragsteller entscheidet ein Prüfungsausschuß der Ingenieurkammer-Bau in einem Prüfungsverfahren.

(4) Der Prüfungsausschuß regelt das Prüfungsverfahren in einer Prüfungsordnung, die der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde bedarf.

(5) Der Prüfungsausschuß kann verlangen, daß der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich oder mündlich nachweist.

Die Prüfung darf zweimal wiederholt werden.

## § 12

### Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß wird bei der Ingenieurkammer-Bau eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 10 Mitgliedern:

- drei Vertretern der Wissenschaft,
- zwei Vertretern der Bauwirtschaft,
- zwei Vertretern aus dem Kreis der Beratenden Ingenieure,
- einem Vertreter der Architektenkammer,
- zwei Vertretern der Bauaufsicht.

Die Mitglieder aus dem Kreis der Bauwirtschaft und Beratenden Ingenieure werden von der Ingenieurkammer-Bau, der Vertreter der Architektenkammer von ihr berufen; die übrigen Mitglieder werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde berufen.

Die Berufung erfolgt für 5 Jahre; Wiederberufungen sind zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse.

(5) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Ingenieurkammer-Bau regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung.

## 2. Staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz

### § 13

#### Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Als staatlich anerkannter Sachverständiger für Brandschutz kann anerkannt werden, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 3

1. mindestens 5 Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von baulichen Anlagen, insbesondere auch von baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung wie Krankenhäuser, Geschäftshäuser, Industriegebäude usw., besitzt,
2. ausreichende Kenntnisse in der Baustofftechnologie, insbesondere des Brandverhaltens von Bauprodukten besitzt,
3. Grundkenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes besitzt,
4. über ausreichende Kenntnisse der baurechtlichen Vorschriften verfügt.

### § 14

#### Anerkennungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Brandschutz entscheidet je nach Mitgliedschaft die Architektenkammer oder Ingenieurkammer-Bau.

(2) Dem Antrag sind die in § 4 genannten Unterlagen beizufügen. Die Architektenkammer oder Ingenieurkammer-Bau kann, wenn zur Beurteilung des Antrags erforderlich, weitere Unterlagen verlangen.

Der Antragsteller muß die in § 13 geforderten Qualifikationen nachweisen.

(3) Über die Eignung des Antragstellers entscheidet ein Prüfungsausschuß der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau in einem Prüfungsverfahren. Sie geben sich eine gemeinsame Prüfungsordnung, die der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde bedarf.

(4) Der Prüfungsausschuß kann verlangen, daß der Antragsteller seine Kenntnisse schriftlich oder mündlich nachweist.

Die Prüfung darf zweimal wiederholt werden.

## § 15

### Prüfungsausschuß

(1) Die Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau bilden jeweils einen Prüfungsausschuß.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus 9 Mitgliedern:

- zwei Vertretern der Architektenkammer
- zwei Vertretern der Ingenieurkammer-Bau
- zwei Vertretern der für den Brandschutz zuständigen Dienststellen
- drei Vertretern der Bauaufsicht.

Die Vertreter der Bauaufsicht werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde, die Vertreter der Brandschutzdienststellen vom Innenministerium berufen, die übrigen Vertreter von den sie entsendenden Stellen.

Die Berufung erfolgt für fünf Jahre. Wiederberufungen sind zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse.

(5) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau regeln im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.

## § 16

### Aufgabenerledigung

(1) Der staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz prüft nach Maßgabe des § 1 Abs. 3, ob das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung der brandschutztechnischen Unterlagen.

(2) Der staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz ist verpflichtet, im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle die Belange des abwehrenden Brandschutzes zu berücksichtigen.

(3) Der staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz darf Bescheinigungen nur ausstellen, wenn er sich stichprobenhaft davon überzeugt hat, daß die geprüften Anforderungen ohne Vorbehalte und Bedingungen auf der Baustelle berücksichtigt sind.



**Dritter Abschnitt****Staatlich anerkannte Sachverständige  
für Schall- und Wärmeschutz****§ 17****Voraussetzungen für die Anerkennung**

(1) Als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz kann anerkannt werden, wer neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 3 die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt und die Wechselwirkung zwischen Schall- und Wärmeschutz und der baulichen Anlage beurteilen kann.

(2) Durch fachbezogene Tätigkeiten hat er für den Bereich des Schallschutzes

- ausreichende Kenntnisse in der Baustofftechnologie,
- ausreichende Kenntnisse in der Theorie der Schallemissionen und Erfahrungen in der baupraktischen Umsetzung,
- ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der Bewertung von Schall-Dämm-Maßnahmen,
- ausreichende Kenntnisse des einschlägigen technischen Regelwerkes,
- ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Anfertigen von Schallschutznachweisen

und für den Bereich des Wärmeschutzes

- ausreichende Kenntnisse in der Baustofftechnologie, insbesondere zum Wärmedämmverhalten von Baustoffen,
- ausreichende Kenntnisse in der thermischen Bauphysik und Erfahrungen in der baupraktischen Umsetzung,

- ausreichende Kenntnisse der Berechnungsverfahren von Transmissions-, Lüftungs- und Energiegewinnungsenergien,
- ausreichende Kenntnisse in der Bewertung von Bauteilen bzgl. des Tauwasser-schutzes,
- ausreichende Kenntnisse des einschlägigen technischen Regelwerkes,
- ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anfertigung von Wärmebedarfsausweisen gem. § 12 der Wärmeschutzverordnung

nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat die Teilnahme an einem von den zuständigen Kammern angebotenen fachbezogenen Seminar im Jahr vor der Antragstellung nachzuweisen.

## **§ 18**

### **Anerkennungsverfahren**

(1) Über den Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz entscheidet je nach Mitgliedschaft die Architektenkammer oder Ingenieurkammer-Bau.

(2) Der Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz ist je nach Mitgliedschaft an die Architektenkammer oder Ingenieurkammer-Bau zu richten.

(3) Dem Antrag sind die in § 4 genannten Unterlagen beizufügen. Die Architektenkammer oder Ingenieurkammer-Bau kann, wenn zur Beurteilung des Antrags erforderlich, weitere Unterlagen verlangen. Der Antragsteller muß die in § 17 geforderten Qualifikationen nachweisen.

(4) Über die Eignung des Antragstellers entscheidet ein Anerkennungsausschuß der Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau. Er gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde bedarf.

## § 19

### Anerkennungsausschuß

(1) Die Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau bilden jeweils einen Anerkennungsausschuß.

(2) Die Anerkennungsausschüsse bestehen aus jeweils sieben Mitgliedern:

- drei Vertretern der Architektenkammer
- drei Vertretern der Ingenieurkammer-Bau
- einem Vertreter der Bauaufsicht.

Die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau berufen jeweils ihre Vertreter. Der Vertreter der Bauaufsicht wird von der obersten Bauaufsichtsbehörde berufen.

(3) Die Mitglieder der Anerkennungsausschüsse sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder der Anerkennungsausschüsse haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse.

(5) Die Anerkennungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sollen nicht derselben Vertretergruppe angehören.

(6) Die Anerkennungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Anerkennungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Architektenkammer oder die Ingenieurkammer-Bau regeln im Einvernehmen mit den Anerkennungsausschüssen deren Geschäftsführung.

## Vierter Abschnitt

## § 20

## Entgeltregelung

(1) Sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Honorierung der staatlich anerkannten Sachverständigen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung; sie wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, zuletzt am 13.12.1990 (BGBl. I. S. 2707). Bei Honorarabrechnung nach Zeit, insbesondere bei Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung, gilt ebenfalls die HOAI.

(2) Staatlich anerkannte Sachverständige für Standsicherheit erhalten für das Prüfen ein Honorar in Tausendstel der anrechenbaren Kosten nach Maßgabe der Anlage 1.

- |  |  |
|--|--|
| 1. Für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit                       | 1/1 des Honorars nach Anlage 1   |
| 2. Für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht | ½ des Honorars nach Anlage 1   |
| 3. Für die Prüfung der Nachweise des statisch-konstruktiven Brandschutzes                | 1/20 des Honorars nach Anlage 1  |
| 4. Für die Prüfung von Nachträgen zu 1., 2., oder 3.,                                    | Honorare wie zuvor 1., multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang<br>jedoch mindestens 100,00 DM |
| 5. Für die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen (Erdbebenschutz, Bauzustände etc.)        | Prüfhonorar wie 1., multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung                 |
| 6. Für eine Lastvorprüfung   | zusätzlich ¼ des Honorars wie 1.   |

## 7. Zuschläge

Steht ein nach 1. bis 6. ermitteltes Honorar in einem groben Mißverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so kann dieses Honorar bis auf das 5fache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen,

- für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Ausführungszeichnungen mit hohem erforderlichen Detaillierungsgrad des Metall- und Ingenieurholzbaus anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen,
- wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Zonen 2 bis 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können,
- wenn Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht.

## 8. Für die Prüfungen bei Bauüberwachungen (§ 82 BauO NW) oder Bauzustandsbesichtigungen (§ 83 BauO NW) von baulichen Anlagen, ob

- entsprechend den bautechnischen Nachweisen gebaut wurde,
- die Nachweise der Verwendbarkeit von Bauprodukten vorliegen, sowie die für ihre Verwendung oder Anwendung getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden,

werden Honorare nach dem Zeitaufwand berechnet, aber höchstens  $\frac{1}{2}$  des Honorars von Nr. 1.

(3) Staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz erhalten für das Prüfen der brandschutztechnischen Unterlagen des baulichen Brandschutzes und Berücksichtigung der Belange des abwehrenden Brandschutzes insgesamt  $\frac{1}{10}$  des Honorars nach Abs. 2 Nr. 1.

Stichprobenartige Bauüberwachungen werden nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage der HOAI vergütet.

(4) Staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz erhalten ein Honorar für die Planung des Schallschutzes nach den §§ 80 bis 84 HOAI und für die Planung des Wärmeschutzes nach den §§ 77 bis 79 HOAI.

Stichprobenartige Bauüberwachungen werden nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage der HOAI vergütet.

## ANLAGE 1

## Honorartafel zur Sachverständigenverordnung GOSAYY - 1995

## Honorarfaktoren in Tausendstel (ohne Mehrwertsteuer)

Anrech. Kosten DM	Zone 1 0/00	Zone 2 0/00	Zone 3 0/00	Zone 4 0/00	Zone 5 0/00
20000	8.846	13.821	20.201	25.317	29.687
30000	8.186	12.745	18.515	23.204	27.286
40000	7.749	12.032	17.404	21.812	25.701
50000	7.426	11.507	16.588	20.789	24.536
60000	7.172	11.095	15.951	19.991	23.623
70000	6.964	10.758	15.431	19.340	22.877
80000	6.789	10.475	14.995	18.792	22.251
90000	6.638	10.231	14.620	18.322	21.712
100000	6.505	10.018	14.292	17.912	21.241
200000	5.699	8.721	12.313	15.432	18.390
300000	5.274	8.042	11.286	14.144	16.902
400000	4.992	7.592	10.609	13.296	15.921
500000	4.784	7.261	10.112	12.673	15.199
600000	4.620	7.001	9.723	12.186	14.633
700000	4.486	6.788	9.406	11.788	14.171
800000	4.373	6.609	9.139	11.455	13.783
900000	4.276	6.455	8.910	11.168	13.450
1000000	4.190	6.321	8.712	10.918	13.158
2000000	3.671	5.503	7.506	9.407	11.391
3000000	3.398	5.074	6.879	8.620	10.469
4000000	3.216	4.790	6.467	8.104	9.862
5000000	3.082	4.581	6.164	7.725	9.415
6000000	2.976	4.417	5.927	7.428	9.064
7000000	2.890	4.283	5.734	7.186	8.778
8000000	2.817	4.169	5.571	6.982	8.538
9000000	2.755	4.073	5.432	6.808	8.330
10000000	2.700	3.988	5.310	6.655	8.151
20000000	2.365	3.472	4.575	5.734	7.057
30000000	2.189	3.202	4.193	5.255	6.486
40000000	2.072	3.023	3.942	4.940	6.109
50000000	1.985	2.891	3.757	4.709	5.832

Es wurde mit folgenden Werten gerechnet:

Zonenfaktor A(k) : 16.1000 25.8750 39.6400 49.6800 56.9900

Kurvenexponent C(k): 0.1910 0.2000 0.2150 0.2150 0.2080

Gleichung des Honorarverlaufs :

Honorarfaktor  $Y = A(k) \cdot (AK(i) \cdot 1.15/1000)^{-C(k)}$

Honorar [DM] =  $AK(i) \cdot Y/1000$

**Synoptische Gegenüberstellung**

**Gesetzentwurf (Drucksache 11/7153) - Änderungsvorschläge/Formulierungshilfen**



Gesetzentwurf (Drucksache 11/7153)	Änderungsvorschläge/Formulierungshilfe	Veranlassung/Begründung
<p><u>§ 3 Abs. 3</u></p> <p>(3) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 3 Abs. 3</u></p> <p>(3) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. Die Beachtung der Technischen Baubestimmungen ist von den Bauaufsichtsbehörden gemäß § 72 Abs. 5 zu prüfen.</p>	<p><u>§ 3 Abs. 3</u></p> <p>- redaktionelle Änderung (klarstellender Hinweis auf § 72 Abs. 5)</p>

<p><b>§ 6 Abs. 12</b></p> <p>(12) In den Abstandflächen eines Gebäudes und zu diesem ohne eigene Abstandfläche können, wenn die Beleuchtung der Räume des Gebäudes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, gestattet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Garagen,</li> <li>2. eingeschossige Gebäude ohne Fenster zu diesem Gebäude,</li> <li>3. bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (Absatz 10).</li> </ol>	<p><i>Änderung der Ermessensentscheidung in einen Zulässigkeitstabestand</i></p> <p><b>§ 6 Abs. 12</b></p> <p>(12) In den Abstandflächen eines Gebäudes und zu diesem ohne eigene Abstandfläche <b>sind</b>, wenn die Beleuchtung der Räume des Gebäudes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, <b>zulässig</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Garagen,</li> <li>2. eingeschossige Gebäude ohne Fenster zu diesem Gebäude,</li> <li>3. bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (Absatz 10).</li> </ol>	<p><b>§ 6 Abs. 12</b></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 13)</p>
---	--	---

<p><u>§ 7 Abs. 1</u></p> <p>(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 kann gestattet werden, daß Abstandflächen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn durch Baulast gesichert ist, daß sie nicht überbaut und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandflächen nicht angerechnet werden. Vorschriften, nach denen eine Überbauung zulässig ist oder gestattet werden kann, bleiben unberührt</p>	<p><i>Änderung der Ermessensentscheidung in einem Zulässigkeitstatbestand</i></p> <p><u>§ 7 Abs. 1</u></p> <p>(1) Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 ist zulässig, daß Abstandflächen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn durch Baulast gesichert ist, daß sie nicht überbaut und auf die auf diesen Grundstücken erforderlichen Abstandflächen nicht angerechnet werden. Vorschriften, nach denen eine Überbauung zulässig ist oder gestattet werden kann, bleiben unberührt.</p>	<p><u>§ 7 Abs. 1</u></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 5)</p>
---	---	---

<p><b>§ 8 Abs. 1</b></p> <p>(1) Die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Bund, das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><b>§ 8 Abs. 1</b></p> <p>(1) Die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt oder nach § 67 Abs. 1 zulässig ist, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Bund, das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Erwerber, Eigentümer oder Verwalter beteiligt ist.</p>	<p><b>§ 8 Abs. 1</b></p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 8 Abs. 4</b></p> <p>(4) § 70 Abs. 1 und § 73 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><b>§ 8 Abs. 4</b></p> <p>(4) § 69 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.</p>	<p><b>§ 8 Abs. 4</b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>

<p><b>§ 11 Abs. 1</b></p> <p>(1) Die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen, insbesondere für Spielflächen für Kleinkinder (§ 9 Abs. 2) und sonstige Kinderspielflächen, Plätze für Abfallbehälter (§ 47) und für Stellplätze und Garagen (§ 51), für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Erbbauberechtigte treten an deren Stelle. Sind Bauherinnen oder Bauherren nicht Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so obliegt ihnen die Beteiligung an der Herstellung, Unterhaltung und dem Betrieb der Gemeinschaftsanlage. Die Verpflichtung nach Satz 1 geht mit der Rechtsnachfolge über.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><b>§ 11 Abs. 1</b></p> <p>(1) Die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen, insbesondere für Spielflächen für Kleinkinder (§ 9 Abs. 2) und sonstige Kinderspielflächen, Plätze für Abfallbehälter (§ 47) und für Stellplätze und Garagen (§ 51), für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind. Erbbauberechtigte treten an deren Stelle. Sind Bauherinnen oder Bauherren nicht Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so obliegt ihnen die Beteiligung an der Herstellung, Instandhaltung und dem Betrieb der Gemeinschaftsanlage. Die Verpflichtung nach Satz 1 geht mit der Rechtsnachfolge über.</p>	<p><b>§ 11 Abs. 1</b></p> <p>- Redaktionelle Änderung</p>
---	--	---

<i>Redaktionelle Änderung</i>		
<p><b>§ 14 Abs.3</b></p> <p>Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben nach § 64 Abs. 1 und solchen nach § 68 hat die Bauherrin und der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerin oder der Unternehmer für den Rohbau enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen.</p>	<p><b>§ 14 Abs.3</b></p> <p>Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben nach § 63 Abs. 1 und solchen nach § 67 hat die Bauherrin und der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen</p>	<p><b>§ 14 Abs.3</b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>

<i>Redaktionelle Änderung</i>		
<p><b>§ 20 Abs. 2</b></p> <p>(2) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde für Bauprodukte, für die nicht nur die Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 2 maßgebend sind, in der Bauregelliste A die technischen Regeln bekannt, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz und in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind. Diese technischen Regeln gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1.</p>	<p><b>§ 20 Abs. 2</b></p> <p>(2) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde für Bauprodukte, für die nicht nur die Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 2 maßgebend sind, in der Bauregelliste A die technischen Regeln bekannt, die zur Erfüllung der in diesem Gesetz und in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes an bauliche Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind. Diese technischen Regeln gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2.</p>	<p><b>§ 20 Abs. 2</b></p> <p>redaktionelle Änderung</p>

<p><b>§ 21 Abs. 2</b></p> <p>(2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich sind Probestücke von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. § 73 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><b>§ 21 Abs. 2</b></p> <p>(2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich sind Probestücke von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. § 72 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 21 Abs. 2</b></p> <p>- redaktionelle Änderungen infolge der Streichung von § 60</p>
<p><b>§ 21 Abs. 4</b></p> <p>(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrufen und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 78 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><b>§ 21 Abs. 4</b></p> <p>(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrufen und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 77 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><b>§ 21 Abs. 4</b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>



<p><b>§ 29 Abs. 3 bis 5</b></p> <p>(4) Bei der Verwendung normalentflammbarer Baustoffe (B 2) in den Fällen der Zeile 3 Spalten 2 und 3 der Tabelle muß durch geeignete Maßnahmen eine Brandausbreitung auf Nachbargebäude verhindert werden.</p> <p>(5) Anstelle der in Zeilen 5 und 6 Spalte 3 der Tabelle gestellten Anforderungen sind bei Wohngebäuden geringer Höhe Wände der Feuerwiderstandsklassen F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90 - AB) zulässig. Für diese Wände gelten die Vorschriften des § 33 Abs. 2 bis 6 sinngemäß.</p>	<p><i>Streichung des Absatz 3 im Hinblick auf § 73</i></p> <p><b>§ 29 Abs. 3 bis 5</b></p> <p>Absatz 3 entfällt.</p> <p>Folgeänderungen:</p> <p>In der Tabelle von Abs. 2 werden in Zeile 3 Spalte 3 die Wörter "Absatz 4" durch die Wörter "Absatz 3", in Zeile 5 und 6 Spalte 3 die Wörter "Absatz 5" jeweils durch die Wörter "Absatz 4" ersetzt.</p> <p>Bisherige Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.</p>	<p><b>§ 29 Abs. 3 bis 5</b></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 16)</p>
---	---	---

<p><b><u>§ 30 Abs. 2</u></b></p> <p>(2) Öffnungen in Trennwänden sind zulässig, wenn sie wegen der Nutzung des Gebäudes erforderlich sind; diese Öffnungen sind mit selbstschließenden Abschlüssen in der Feuerwiderstandsklasse T 30 zu versehen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise sichergestellt ist. Leitungen dürfen durch Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder entsprechende Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.</p>	<p><i>Streichung des Satz 2 im Hinblick auf § 73</i></p> <p><b><u>§ 30 Abs. 2</u></b></p> <p>(2) Öffnungen in Trennwänden sind zulässig, wenn sie wegen der Nutzung des Gebäudes erforderlich sind; diese Öffnungen sind mit selbstschließenden Abschlüssen in der Feuerwiderstandsklasse T 30 zu versehen. Leitungen dürfen durch Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder entsprechende Vorkehrungen hiergegen getroffen werden.</p>	<p><b><u>§ 30 Abs. 2</u></b></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 16)</p>
---	---	--

<p><u>§ 32 Abs. 3</u></p> <p>(3) Öffnungen in Gebäudetreppwänden sind unzulässig; sie können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Öffnungen müssen mit selbstschließenden Abschlüssen der Feuerwiderstandsklasse T 90 versehen sein. Abweichungen können zugelassen werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist.</p>	<p><i>Umwandlung in einen Zulässigkeitsatbestand und Streichung des Satz 2 im Hinblick auf § 73</i></p> <p><u>§ 32 Abs. 3</u></p> <p>(3) Öffnungen in Gebäudetreppwänden sind zulässig, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Öffnungen müssen mit selbstschließenden Abschlüssen der Feuerwiderstandsklasse T 90 versehen sein.</p>	<p><u>§ 32 Abs. 3</u></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 17/18)</p>
---	--	--

<p><b>§ 33 Abs. 3</b></p> <p>(3) Statt durchgehender innerer Brandwände können Wände nach Absatz 1 in Verbindung mit öffnungslosen Decken der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und eine senkrechte Brandübertragung nicht zu befürchten ist oder wenn die Gefahr der Brandübertragung durch geeignete Vorkehrungen vermindert wird</p>	<p><i>Umwandlung der Ermessensentscheidung in einen Zulässigkeitsatbestand</i></p> <p><b>§ 33 Abs. 3</b></p> <p>(3) Statt durchgehender innerer Brandwände sind Wände nach Absatz 1 in Verbindung mit öffnungslosen Decken der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Nutzung des Gebäudes dies erfordert und eine senkrechte Brandübertragung nicht zu befürchten ist oder</li> <li>• wenn die Gefahr der Brandübertragung durch geeignete Vorkehrungen vermindert wird.</li> </ul>	<p><b>§ 33 Abs. 3</b></p> <p>- Vorlage I/17515, Anlage 1 (Seite 19)</p>
--	---	---

<p><u>§ 34 Abs. 5</u></p> <p>(5) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsklasse vorgeschrieben ist, sind unzulässig. Sie können zugelassen werden, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Die Öffnungen müssen mit selbstschließenden Abschlüssen entsprechend der Feuerwiderstandsklasse der Decken versehen werden; dies gilt nicht für den Abschluß von Öffnungen bei einschiebbaren Bodentreppen und Leitern nach § 36 Abs. 2 Satz 2. Abweichungen können zugelassen werden, wenn der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist. Leitungen dürfen durch Decken, für die die Feuerwiderstandsklasse F 90 vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder entsprechende Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.</p>	<p><i>Umwandlung der Ermessensentscheidung in einen Zulässigkeitsabstand. Streichung von Satz 3</i></p> <p><u>§ 34 Abs. 5</u></p> <p>(5) Öffnungen in Decken, für die eine Feuerwiderstandsklasse vorgeschrieben ist, sind zulässig, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Die Öffnungen müssen mit selbstschließenden Abschlüssen entsprechend der Feuerwiderstandsklasse der Decken versehen werden; dies gilt nicht für den Abschluß von Öffnungen bei einschiebbaren Bodentreppen und Leitern nach § 36 Abs. 2 Satz 2. Leitungen dürfen durch Decken, für die die Feuerwiderstandsklasse F 90 vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder entsprechende Vorkehrungen hiergegen getroffen sind.</p>	<p><u>§ 34 Abs. 5</u></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 19/20)</p>
---	---	--

<p><u>§ 35 Abs. 1</u></p> <p>(1) Die Bedachung muß gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Teilflächen der Bedachung sowie Vordächer, die diesen Anforderungen nicht genügen, können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.</p>	<p><i>Umwandlung der Ermessensentscheidung in einen Zulässigkeitsatbestand</i></p> <p><u>§ 35 Abs. 1</u></p> <p>(1) Die Bedachung muß gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung). Teilflächen der Bedachung sowie Vordächer, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.</p>	<p><u>§ 35 Abs. 1</u></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 32)</p>
--	---	---

<p><b><u>§ 35 Abs. 5</u></b></p> <p>(5) Dächer von Anbauten, die an Wände mit höher liegenden Fenstern oder Türen anschließen, sind in einem mindestens 5 m breiten Streifen vor diesen Wänden in mindestens der gleichen Feuerwiderstandsklasse herzustellen wie die Decken des höheren Gebäudes. In diesem Bereich sind Dachhaut und Dämmschichten aus brennbaren Baustoffen gegen Entflammen zu schützen. Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.</p>	<p><i>Sreichung des Satz 3 im Hinblick auf § 73</i></p> <p><b><u>§ 35 Abs. 5</u></b></p> <p>(5) Dächer von Anbauten, die an Wände mit höher liegenden Fenstern oder Türen anschließen, sind in einem mindestens 5 m breiten Streifen vor diesen Wänden in mindestens der gleichen Feuerwiderstandsklasse herzustellen wie die Decken des höheren Gebäudes. In diesem Bereich sind Dachhaut und Dämmschichten aus brennbaren Baustoffen gegen Entflammen zu schützen.</p>	<p><b><u>§ 35 Abs. 5</u></b></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 33)</p>
--	--	--

<p><b><u>§ 36 Abs. 5</u></b></p> <p>(5) Die nutzbare Breite der Treppen und Treppenabsätze notwendiger Treppen muß mindestens 1 m betragen; in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen genügt eine Breite von 0,8 m. Für Treppen mit geringer Benutzung können geringere Breiten gestattet werden.</p>	<p><i>Streichung des Satz 2 im Hinblick auf § 73</i></p> <p><b><u>§ 36 Abs. 5</u></b></p> <p>(5) Die nutzbare Breite der Treppen und Treppenabsätze notwendiger Treppen muß mindestens 1 m betragen; in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen genügt eine Breite von 0,8 m.</p>	<p><b><u>§ 36 Abs. 5</u></b></p> <p>- Vorlage I/1/3515, Anlage 1 (Seite 21)</p>
---	--	---



<p><u>§ 37 Abs. 1</u></p> <p>(1) Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen. Der Treppenraum muß an einer Außenwand angeordnet sein. Innenliegende Treppenträume können gestattet werden, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann. Für die innere Verbindung von höchstens zwei Geschossen derselben Nutzungseinheit sind innenliegende Treppen ohne eigenen Treppenraum zulässig, wenn in jedem Geschloß ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann.</p>	<p><i>Umwandlung der Ermessensentscheidung in einen Zulässigkeitsatbestand</i></p> <p><u>§ 37 Abs. 1</u></p> <p>(1) Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen. Der Treppenraum muß an einer Außenwand angeordnet sein. Innenliegende Treppenträume sind zulässig, wenn ihre Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann. Für die innere Verbindung von höchstens zwei Geschossen derselben Nutzungseinheit sind innenliegende Treppen ohne eigenen Treppenraum zulässig, wenn in jedem Geschloß ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann.</p>	<p><u>§ 37 Abs. 1 (Satz 3)</u></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 21/22)</p>
--	---	---

<p><b><u>Zu § 37 Abs. 5</u></b></p> <p>(5) Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen mindestens zwei getrennte Ausgänge haben. Von je zwei Ausgängen jedes Kellergeschosses muß mindestens einer unmittelbar oder durch einen eigenen, an einer Außenwand liegenden Treppenraum ins Freie führen. Auf eigene Treppenträume für jedes Kellergerchoß kann verzichtet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.</p>	<p><i>Streichung des Satz 2 im Hinblick auf § 73</i></p> <p><b><u>Zu § 37 Abs. 5</u></b></p> <p>(5) Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen mindestens zwei getrennte Ausgänge haben. Von je zwei Ausgängen jedes Kellergeschosses muß mindestens einer unmittelbar oder durch einen eigenen, an einer Außenwand liegenden Treppenraum ins Freie führen.</p>	<p><b><u>§ 37 Abs. 5 (Satz 3)</u></b></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 22)</p>
--	--	---

<p><u>Zu § 37 Abs. 8</u></p> <p>(8) In Treppenträumen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Öffnungen zum Kellergeschoss, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen selbstschließende Türen mit einer Feuerwiderstandsklasse T 30,</li> <li>2. sonstige Öffnungen außer in Gebäuden geringer Höhe dichtschließende Türen</li> </ol> <p>erhalten. Andere Öffnungen sind in inneren Treppenträumwänden unzulässig; sie können gestattet werden, wenn sie so verschlossen werden, daß Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.</p>	<p><i>Umwandlung der Ermessensentscheidung in einen Zulässigkeitsstatbestand</i></p> <p><u>Zu § 37 Abs. 8</u></p> <p>(8) In Treppenträumen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Öffnungen zum Kellergeschoss, zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen selbstschließende Türen mit einer Feuerwiderstandsklasse T 30,</li> <li>2. sonstige Öffnungen außer in Gebäuden geringer Höhe dichtschließende Türen</li> </ol> <p>erhalten. Andere Öffnungen sind in inneren Treppenträumwänden zulässig; wenn sie so verschlossen werden, daß Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.</p>	<p><u>§ 37 Abs. 8 (Satz 2)</u></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 22)</p>
--	--	--

<p><b>§ 37 Abs. 10</b></p> <p>(10) Bei innenliegenden Treppenträumen und in Gebäuden, die nicht Gebäude geringer Höhe sind, ist an der obersten Stelle des Treppenraumes eine Rauchabzugsvorrichtung mit einer Größe von mindestens 5 vom Hundert der Grundfläche, mindestens jedoch von 1 m<sup>2</sup> anzubringen, die vom Erdgeschoß und vom obersten Treppenabsatz zu öffnen sein muß. Es kann verlangt werden, daß die Rauchabzugsvorrichtung auch von anderer Stelle aus bedient werden kann. Abweichungen können zugelassen werden, wenn der Rauch auf andere Weise abgeführt werden kann.</p>	<p><i>Umwandlung der Ermessensentscheidung in eine Ausnahmeregelung</i></p> <p><b>§ 37 Abs. 10</b></p> <p>(10) Bei innenliegenden Treppenträumen und in Gebäuden, die nicht Gebäude geringer Höhe sind, ist an der obersten Stelle des Treppenraumes eine Rauchabzugsvorrichtung mit einer Größe von mindestens 5 vom Hundert der Grundfläche, mindestens jedoch von 1 m<sup>2</sup> anzubringen, die vom Erdgeschoß und vom obersten Treppenabsatz zu öffnen sein muß. Es kann verlangt werden, daß die Rauchabzugsvorrichtung auch von anderer Stelle aus bedient werden kann. <b>Satz 1 gilt nicht, wenn der Rauch auf andere Weise abgeführt werden kann.</b></p>	<p><b>§ 37 Abs. 10 (Satz 3)</b></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 23)</p>
--	---	---

<p><u>§ 38 Abs. 2</u></p> <p>(2) Wände allgemein zugänglicher Flure sind unbeschadet der §§ 29 bis 33</p> <p>1. in Gebäuden geringer Höhe in der Feuerwiderstandsklasse F 30 und</p> <p>2. in anderen Gebäuden in der Feuerwiderstandsklasse F 30 und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30 - AB) oder</li> <li>• mit einer beidseitig angeordneten ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen</li> </ul> <p>herzustellen. Die Wände sind bis an die Rohdecke oder bis an den oberen Raumabschluss zu führen, der die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die Wand hat (Fluchttunnel). Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen. Abweichungen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.</p>	<p><i>Streichung des Satz 4 im Hinblick auf § 73</i></p> <p><u>§ 38 Abs. 2</u></p> <p>(2) Wände allgemein zugänglicher Flure sind unbeschadet der §§ 29 bis 33</p> <p>1. in Gebäuden geringer Höhe in der Feuerwiderstandsklasse F 30 und</p> <p>2. in anderen Gebäuden in der Feuerwiderstandsklasse F 30 und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30 - AB) oder</li> <li>• mit einer beidseitig angeordneten ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen</li> </ul> <p>herzustellen. Die Wände sind bis an die Rohdecke oder bis an den oberen Raumabschluss zu führen, der die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die Wand hat (Fluchttunnel). Türen in diesen Wänden müssen dicht schließen.</p>	<p><u>§ 38 Abs. 2</u></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 25/26)</p>
---	---	--

<p><b>§ 38 Abs. 4</b></p> <p>(4) Bekleidungen einschließlich Unterdecken und Dämmstoffe müssen in allgemein zugänglichen Fluren und offenen Gängen außer in Gebäuden geringer Höhe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Fußbodenbeläge müssen mindestens schwerentflammbar (B 2) sein. Abweichungen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.</p>	<p><i>Streichung des Satz 3 im Hinblick auf § 73</i></p> <p><b>§ 38 Abs. 4</b></p> <p>(4) Bekleidungen einschließlich Unterdecken und Dämmstoffe müssen in allgemein zugänglichen Fluren und offenen Gängen außer in Gebäuden geringer Höhe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Fußbodenbeläge müssen mindestens schwerentflammbar (B 2) sein.</p>	<p><b>§ 38 Abs. 4</b></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 26)</p>
---	---	---

<p><b>§ 39 Abs. 5</b></p> <p>(5) Bei Aufzügen, die außerhalb von Gebäuden liegen oder die nicht mehr als drei übereinanderliegende Geschosse verbinden, sowie bei vereinfachten Güteraufzügen, Kleingüteraufzügen, Mühlenaufzügen, Lagerhausaufzügen, Behindertenaufzügen und bei Aufzugsanlagen, die den bundesrechtlichen Vorschriften aufgrund von § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes nicht unterliegen, können Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zugelassen werden, wenn wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.</p>	<p><i>Umwendung der Ermessensentscheidung in eine generelle Abweichungsmöglichkeit</i></p> <p><b>§ 39 Abs. 5</b></p> <p>(5) Bei Aufzügen, die außerhalb von Gebäuden liegen oder die nicht mehr als drei übereinanderliegende Geschosse verbinden, sowie bei vereinfachten Güteraufzügen, Kleingüteraufzügen, Mühlenaufzügen, Lagerhausaufzügen, Behindertenaufzügen und bei Aufzugsanlagen, die den bundesrechtlichen Vorschriften aufgrund von § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes nicht unterliegen, kann von den Anforderungen nach Absätzen 1 und 2 abgewichen werden, wenn wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.</p>	<p><b>§ 39 Abs. 5</b></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 26/27)</p>
--	---	--

<p><u>§ 39 Abs. 6</u></p> <p>(6) In Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Lasten und Krankentragen geeignet sein muß, das oberste Geschob ist nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert. Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m haben; ihre Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor den Aufzügen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben und sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein und stufenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen haben; ihre Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.</p>	<p><i>Erleichterung des Dachausbaus bei Gebäuden im Bestand</i></p> <p><u>§ 39 Abs. 6</u></p> <p>(6) In Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über der Geländeoberfläche müssen Aufzüge in ausreichender Zahl eingebaut werden, von denen einer auch zur Aufnahme von Lasten und Krankentragen geeignet sein muß; das oberste Geschob ist nicht zu berücksichtigen, wenn seine Nutzung einen Aufzug nicht erfordert <b>oder wenn durch den nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses Wohnungen geschaffen werden.</b> Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m haben; ihre Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor den Aufzügen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben und sollen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein und stufenlos erreichbare Haltestellen in allen Geschossen mit Aufenthaltsräumen haben; ihre Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben.</p>	<p><u>§ 39 Abs. 6</u></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 3 (Seite 7/8)</p>
--	--	--



<p><u>§ 42 Abs. 2</u></p> <p>(2) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; Abweichungen können zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Lüftungsanlagen ausgenommen in Gebäuden geringer Höhe und Lüftungsanlagen, die Gebäudetreppenhänge überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte, Treppentäume oder allgemein zugängliche Flure als Rettungswege übertragen werden können.</p>	<p><i>Umwandlung der Ermessensentscheidung in einen Zulässigkeitsbestand</i></p> <p><u>§ 42 Abs. 2</u></p> <p>(2) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; <b>brennbare Baustoffe sind zulässig</b>, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Lüftungsanlagen ausgenommen in Gebäuden geringer Höhe und Lüftungsanlagen, die Gebäudetreppenhänge überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte, Treppentäume oder allgemein zugängliche Flure als Rettungswege übertragen werden können.</p>	<p><u>§ 42 Abs. 2</u></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 27)</p>
--	--	---

<p><u>§ 42 Abs. 4</u></p> <p>(4) Lüftungsleitungen dürfen nicht in Schornsteine eingeführt werden. Die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung von Abgasen kann gestattet werden, wenn wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.</p>	<p><i>Umwandlung der Ermessensentscheidung in einen Zulässigkeitsatbestand</i></p> <p><u>§ 42 Abs. 4</u></p> <p>(4) Lüftungsleitungen dürfen nicht in Schornsteine eingeführt werden. In Lüftungsleitungen dürfen Abgase von Feuerstätten eingeleitet werden, wenn die Abluft ins Freie geführt wird und Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes nicht bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.</p>	<p><u>§ 42 Abs. 4</u></p> <p>- Vorlage II/3515, Anlage 1 (Seite 28)</p>
--	---	---

<p><b>§ 43 Abs. 4</b></p> <p>(4) Die Abgase der Feuerstätten sind durch Abgasanlagen über Dach, die Verbrennungsgase ortsfester Verbrennungsmotoren sind durch Anlagen zur Abführung dieser Gase über Dach abzuleiten. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, daß die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Abweichungen von Satz 1 können zugelassen werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.</p>	<p><i>Streichung des Satzes 3 im Hinblick auf § 73</i></p> <p><b>§ 43 Abs. 4</b></p> <p>(4) Die Abgase der Feuerstätten sind durch Abgasanlagen über Dach, die Verbrennungsgase ortsfester Verbrennungsmotoren sind durch Anlagen zur Abführung dieser Gase über Dach abzuleiten. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, daß die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können.</p>	<p><b>§ 43 Abs. 4</b></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 28)</p>
---	--	---

<p><u>§ 43 Abs. 7</u></p> <p>(7) Bei der Errichtung, Änderung oder dem Auswechseln von Schornsteinen hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen, daß der Schornstein sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist.</p>	<p><i>Änderung aus Sicherheitsgründen</i></p> <p><u>§ 43 Abs. 7</u></p> <p>(7) Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluß von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen hat die Bauherrin oder der Bauherr sich von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen zu lassen, daß der Schornstein oder die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Eine Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Feuerstätten und die Abgasleitungen von derselben Unternehmerin oder demselben Unternehmer errichtet werden. Bei der Errichtung von Schornsteinen soll vor Erteilung der Bescheinigung auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein. Stellt die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister Mängel fest, hat sie oder er diese Mängel der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.</p>	<p><u>§ 43 Abs. 7</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 36)</li> <li>- Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks</li> </ul> <p>Zuschrift 11/3563</p>
--	---	---

<p><u>§ 45 Abs. 5</u></p> <p>(5) Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers innerhalb oder unterhalb von Gebäuden müssen so verlegt werden, daß sie jederzeit und überall zugänglich sind. Dies gilt nicht für Abwasserleitungen, die ausschließlich Niederschlagswasser führen (Niederschlagswasserleitungen) oder die Abwasser zu einer Hebeanlage leiten.</p>	<p><i>Schutz des Grundwassers bei der Errichtung von Gebäuden ohne Keller</i></p> <p><u>§ 45 Abs. 5</u></p> <p>(5) Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers innerhalb oder unterhalb von Gebäuden müssen so verlegt werden, daß sie jederzeit und überall zugänglich sind. Dies gilt nicht für Abwasserleitungen, die ausschließlich Niederschlagswasser führen (Niederschlagswasserleitungen) oder die Abwasser zu einer Hebeanlage leiten. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die Abwasserleitungen in dichten Schutzrohren so verlegt werden, daß austretendes Abwasser aufgefangen und sichtbar wird.</p>	<p><u>§ 45 Abs. 5</u></p> <p>- redaktionelle Änderung (zur Klärstellung des Gewollten)</p>
--	--	--

<p><u>§ 45 Abs. 6</u></p> <p>(6) Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten, ausgenommen Niederschlagswasserleitungen sind nach der Errichtung oder Änderung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung infolge der Änderung von Abs. 5</i></p> <p><u>§ 45 Abs. 6</u></p> <p>(6) Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten, ausgenommen Niederschlagswasserleitungen und Leitungen in Schutzrohren nach Absatz 5 Satz 3, sind nach der Errichtung oder Änderung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.</p>	<p><u>§ 45 Abs. 6</u></p> <p>- redaktionelle Änderung im Hinblick auf Abs. 5</p>
---	--	--

<p><b>§ 48 Abs. 2</b></p> <p>(2) Aufenthaltsräume müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl und Beschaffenheit haben, daß die Räume ausreichend Tageslicht erhalten und belüftet werden können (notwendige Fenster). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muß mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes betragen; ein geringeres Maß kann gestattet werden, wenn wegen der Lichtverhältnisse Bedenken nicht bestehen. Oberlichte anstelle von Fenstern können gestattet werden, wenn wegen der Nutzung des Aufenthaltsraumes Bedenken nicht bestehen.</p>	<p><i>Umwandlung der Ermessensentscheidung in einen Zulässigkeitsbestand</i></p> <p><b>§ 48 Abs. 2</b></p> <p>(2) Aufenthaltsräume müssen unmittelbar ins Freie führende Fenster von solcher Zahl und Beschaffenheit haben, daß die Räume ausreichend Tageslicht erhalten und belüftet werden können (notwendige Fenster). Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muß mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes betragen; ein geringeres Maß ist zulässig, wenn wegen der Lichtverhältnisse Bedenken nicht bestehen. Oberlichte anstelle von Fenstern sind zulässig, wenn wegen der Nutzung des Aufenthaltsraumes Bedenken nicht bestehen.</p>	<p><b>§ 48 Abs. 2</b></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 29)</p>
---	---	---

<p><u>§ 49 Abs. 1</u></p> <p>(1) Jede Wohnung muß von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorräum haben. Dies gilt nicht für Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen. Wohnungen in Gebäuden, die nicht nur zum Wohnen dienen, müssen einen besonderen Zugang haben; gemeinsame Zugänge können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Benutzerinnen und Benutzer der Wohnungen nicht entstehen.</p>	<p><i>Umwandlung der Ermessensentscheidung in einen Zulässigkeitsatbestand</i></p> <p><u>§ 49 Abs. 1</u></p> <p>(1) Jede Wohnung muß von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorräum haben. Dies gilt nicht für Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen. Wohnungen in Gebäuden, die nicht nur zum Wohnen dienen, müssen einen besonderen Zugang haben; gemeinsame Zugänge sind zulässig, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Benutzerinnen und Benutzer der Wohnungen nicht entstehen.</p>	<p><u>§ 49 Abs. 1</u></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 30)</p>
--	---	---



<p><u>§ 51 Abs. 4</u></p> <p>(4) Die Gemeinde kann für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes oder bestimmte Flächen durch Satzung bestimmen, daß bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher Anlagen, bei denen Fahrradverkehr zu erwarten ist, Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Größe und Beschaffenheit (§ 87 Abs. 1 Nr. 6) vorzusehen sind. § 49 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 51 Abs. 4</u></p> <p>(4) Die Gemeinde kann für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes oder bestimmte Flächen durch Satzung bestimmen, daß bei der Errichtung und wesentlichen Änderung baulicher Anlagen, bei denen Fahrradverkehr zu erwarten ist, Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Größe und Beschaffenheit (§ 86 Abs. 1 Nr. 6) vorzusehen sind. § 49 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p><u>§ 51 Abs. 4</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>
--	---	---

<i>Redaktionelle Änderung</i>		
<p><b><u>§ 51 Abs. 8 Ziffer 2</u></b></p> <p>(8) Stellplätze und Garagen ...</p> <p>2. Stellplätze oder Garagen bei bestehenden baulichen Anlagen, ausgenommen Wohnungen, anders genutzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzerinnen und Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an ihnen nicht besteht. § 64 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>	<p><b><u>§ 51 Abs. 9 Ziffer 2</u></b></p> <p>(9) Notwendige Stellplätze und Garagen ...</p> <p>2. Stellplätze oder Garagen bei bestehenden baulichen Anlagen, ausgenommen Wohnungen, anders genutzt werden, solange und soweit, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die ständigen Benutzerinnen und Benutzer der baulichen Anlagen, nachweislich ein Bedarf an ihnen nicht besteht. § 63 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>	<p><b><u>§ 51 Abs. 9 Ziffer 2</u></b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>

<p><u>§ 55 Abs. 3</u></p> <p>(3) Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für Behinderte,</li> <li>2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime</li> </ol> <p>gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.</p>	<p><i>Redaktionelle Ergänzung</i></p> <p><u>§ 55 Abs. 3</u></p> <p>(3) Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für Behinderte,</li> <li>2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenwohnungen</li> </ol> <p>gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.</p>	<p><u>§ 55 Abs. 3</u></p> <p>- Anregung der Verbraucherzentrale NRW</p>
--	--	---

<p><u>§ 55 Abs. 4</u></p> <p>(4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muß eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,95 m haben. Vor Türen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest einzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,20 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flur müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muß auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet sein; er ist zu kennzeichnen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 55 Abs. 4</u></p> <p>(4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muß eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,95 m haben. Vor Türen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest einzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,20 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flur müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muß auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen.</p>	<p><u>§ 55 Abs. 4</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- redaktionelle Änderung ( zur Klärstellung des Gewollten)</li> <li>- Anregung der Verbraucherzentrale NRW</li> </ul>
---	---	--

<p><b>§ 56</b></p> <p>Bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch bauliche Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 58 bis 60) dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><b>§ 56</b></p> <p>Bei der Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch bauliche Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 58 und 59) dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.</p>	<p><b>§ 56</b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>
---	--	--

<p><b>§ 57 Abs. 1</b></p> <p>(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser (§ 58), Unternehmerinnen oder Unternehmer (§ 59) und die Bauleiterin oder den Bauleiter (§ 60) zu beauftragen. Als Bauleiterin oder Bauleiter darf nicht beauftragt werden, wer an demselben Bauvorhaben Bauarbeiten durchführt. Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Satz 2 zulassen, sofern die Belange der Bauaufsicht auf andere Weise sichergestellt sind. Die Bauherrin oder der Bauherr hat gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise zu erbringen, soweit hierzu nicht die Bauleiterin oder der Bauleiter verpflichtet ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><b>§ 57 Abs. 1</b></p> <p>(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser (§ 58) und eine Unternehmerin oder einen Unternehmer (§ 59) zu beauftragen. Die Bauherrin oder der Bauherr hat gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise zu erbringen.</p>	<p><b>§ 57 Abs. 1</b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>
---	--	---

<p><u>§ 57 Abs. 2</u></p> <p>(2) Bei technisch einfachen baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 kann die Bauaufsichtsbehörde darauf verzichten, daß eine Entwurfsverfasserin oder ein Entwurfsverfasser und eine Bauleiterin oder ein Bauleiter beauftragt werden. Bei Bauarbeiten, die in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Beauftragung von Unternehmerinnen oder Unternehmern nicht erforderlich, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken.</p> <p>Genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 57 Abs. 2</u></p> <p>(2) Bei technisch einfachen baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 kann die Bauaufsichtsbehörde darauf verzichten, daß eine Entwurfsverfasserin oder ein Entwurfsverfasser beauftragt wird. Bei Bauarbeiten, die in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Beauftragung von Unternehmerinnen oder Unternehmern nicht erforderlich, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken.</p> <p>Genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.</p>	<p><u>§ 57 Abs. 2</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p> <p>- redaktionelle Änderung</p>
---	--	---

<p><u>§ 57 Abs. 4</u></p> <p>(4) Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt auch für Bauvorhaben, die gemäß § 68 von der Genehmigungspflicht freigestellt sind.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 57 Abs. 4</u></p> <p>(4) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Bauvorhaben, die gemäß § 67 von der Genehmigungspflicht freigestellt sind.</p>	<p><u>§ 57 Abs. 4</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>
<p><u>§ 57 Abs. 5</u></p> <p>(5) Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Beginn der Bauaufsichtsbehörde die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen; die Mitteilung ist von den beauftragten Personen schriftlich zu bestätigen. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß für bestimmte Arbeiten die Unternehmerinnen oder der Unternehmer namhaft gemacht werden. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 57 Abs. 5</u></p> <p>(5) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß für bestimmte Arbeiten die Unternehmerinnen oder der Unternehmer namhaft gemacht werden. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><u>§ 57 Abs. 5</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>



<p><u>§ 57 Abs. 6</u></p> <p>(6) Die Bauherrin oder der Bauherr trägt die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entnahme von Proben und deren Prüfung (§ 82 Abs. 3),</li> <li>2. für die Tätigkeit von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen aufgrund von § 62 Abs. 3, sowie von Rechtsverordnungen nach § 86 Abs. 2 Nr. 3.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 57 Abs. 6</u></p> <p>(6) Die Bauherrin oder der Bauherr trägt die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entnahme von Proben und deren Prüfung (§ 81 Abs. 3),</li> <li>2. für die Tätigkeit von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen aufgrund von § 61 Abs. 3, sowie von Rechtsverordnungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 3.</li> </ol>	<p><u>§ 57 Abs. 6</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>
--	---	---

<i>Redaktionelle Änderung</i>		
<p><u>§ 59</u></p> <p>(1) Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommene<sup>1</sup> Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Sie oder er darf, unbeschadet der Vorschriften des § 76, Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.</p>	<p><u>§ 59</u></p> <p>(1) Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Sie oder er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Sie oder er darf, unbeschadet der Vorschriften des § 75, Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.</p>	<p><u>§ 59</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>

<p><u>§ 60</u></p> <p>(1) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, daß die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorschriften entsprechend durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen oder der Unternehmer und auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmerinnen oder Unternehmer bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat die Anzeigen nach § 76 Abs. 7, § 82 Abs. 3 und § 83 Abs. 1 zu erstatten.</p>	<p><i>Streichung der Vorschrift im Hinblick auf die Abschaffung der Notwendigkeit, einen Bauleiter zu bestellen.</i></p> <p>§ 60 entfällt</p>	<p><u>§ 60</u></p> <p>- Vorlage 11/3515, Anlage 1 (Seite 39 ff.)</p> <p>Durch Streichung des § 60 ergeben sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- textliche Folgeänderungen bei §§ 8 Abs. 1 u. 4, 14 Abs. 4, 21 Abs. 2 u. 4, 51 Abs. 4 u. 10 Nr. 2, 56, 57 Abs. 1 - 6, 59 Abs. 1, 60 Abs. 1 Nr. 2 u. 2, 61 Abs. 2, 63 Abs. 1 u. 2, 64, 65 Abs. 1 - 3, 66, 67 Abs. 1 - 5, 68 Abs. 1, 2, 5 - 8, 70 Abs. 1, 71 Abs. 2 u. 3, 72 Abs. 1 Nr. 1 u. 7, 75 Abs. 7, 76 Abs. 1, 78 Abs. 2 - 5, 79 Abs. 5 u. 10, 80 Abs. 1 Nr. 2, 81 Abs. 1 u. 3, 82 Abs. 1, 84 Abs. 1 u. 4, 85 Abs. 2 Nr. 5, 3 - 7, 86 Abs. 5 und 90 Abs. 1 des Entwurfs, <li>- redaktionelle Folgeänderungen</li> <li>- (Änderung der Paragraphenfolge: die bisherigen §§ 61 bis 91 werden die §§ 60 bis 90)</li> <li>- Neu Nummerierung des Inhaltsverzeichnis</li> </li></ul>
---	---	---

<p>(3) Die Bauleiterin oder der Bauleiter muß über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er dafür zu sorgen, daß Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter herangezogen werden. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter und ihre oder seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.</p> <p>(4) Soweit es die Überwachungspflicht nach Absatz 1 erfordert, müssen Bauleiterinnen oder Bauleiter und Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter auf der Baustelle anwesend sein.</p>		
---	--	--

<p>□</p> <p><b>§ 61 Abs. 1 und 2</b></p> <p>(1) Bauaufsichtsbehörden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Oberste Bauaufsichtsbehörde: das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium;</li> <li>2. Obere Bauaufsichtsbehörde: die Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte und Kreise sowie in den Fällen des § 81, im übrigen die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden;</li> <li>3. Untere Bauaufsichtsbehörden:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und die Mittleren kreisangehörigen Städte,</li> <li>b) die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden</li> </ol> </li> </ol> <p>als Ordnungsbehörden.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><b>§ 60 Abs. 1 und 2</b></p> <p>(1) Bauaufsichtsbehörden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Oberste Bauaufsichtsbehörde: das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium;</li> <li>2. Obere Bauaufsichtsbehörde: die Bezirksregierungen für die kreisfreien Städte und Kreise sowie in den Fällen des § 80, im übrigen die Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden;</li> <li>3. Untere Bauaufsichtsbehörden:       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte und die Mittleren kreisangehörigen Städte,</li> <li>b) die Kreise für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden</li> </ol> </li> </ol> <p>als Ordnungsbehörden.</p>	<p><b>§ 60 Abs. 1 und 2</b></p> <p>- redaktionelle Änderung im Hinblick auf die neue Kreisordnung und Streichung des § 60</p>
--	---	---

<p>(2) Die den Bauaufsichtsbehörden obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr, § 87 bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Die den Bauaufsichtsbehörden obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr, § 86 bleibt unberührt.</p>	
<p><u>§ 62 Abs. 2</u></p> <p>(2) Auch nach Erteilung einer Baugenehmigung (§ 76) oder einer Zustimmung nach § 81 können Anforderungen gestellt werden, um dabei nicht voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Belastungen von der Allgemeinheit oder diejenigen, die die bauliche Anlage benutzen, abzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bauliche Anlagen oder andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung und Zustimmung errichtet werden dürfen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 61 Abs. 2</u></p> <p>(2) Auch nach Erteilung einer Baugenehmigung (§ 75) oder einer Zustimmung nach § 80 können Anforderungen gestellt werden, um dabei nicht voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Belastungen von der Allgemeinheit oder diejenigen, die die bauliche Anlage benutzen, abzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bauliche Anlagen oder andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung und Zustimmung errichtet werden dürfen.</p>	<p><u>§ 61 Abs. 2</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>

<i>Redaktionelle Änderung</i>		
<p><u>§ 64</u></p> <p>(1) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 65 bis 68, 80 und 81 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Genehmigung nach § 4 und § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie im vereinfachten Verfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wird, die Erlaubnis nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes, die Anlagengenehmigung nach § 8 des Gentechnikgesetzes und die Genehmigung nach § 7 des Abfallgesetzes schließen eine Genehmigung nach Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 81 ein.</p>	<p><u>§ 63</u></p> <p>(1) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 64 bis 67, 79 und 80 nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Genehmigung nach § 4 und § 15 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie im vereinfachten Verfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wird, die Erlaubnis nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes, die Anlagengenehmigung nach § 8 des Gentechnikgesetzes und die Genehmigung nach § 7 des Abfallgesetzes schließen eine Genehmigung nach Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 80 ein.</p>	<p><u>§ 63</u></p> <p>redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>

<p><u>§ 65</u></p> <p>Einer Baugenehmigung nach § 64 bedürfen nicht die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Abbruch von</p> <p>1. ...</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 64</u></p> <p>Einer Baugenehmigung nach § 63 bedürfen nicht die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Abbruch von</p> <p>1. ...</p>	<p><u>§ 64</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>
<p><u>§ 66 Abs. 1 Nr. 9</u></p> <p>9. Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Warmluftheizungen, Installationsschächte und Installationskanäle, die keine Gebäudetrennwände und - außer in Gebäuden geringer Höhe - keine Geschosse überbrücken; § 67 Satz 1 Nr. 7 bleibt unberührt.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 65 Abs. 1 Nr. 9</u></p> <p>9. Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Warmluftheizungen, Installationsschächte und Installationskanäle, die keine Gebäudetrennwände und - außer in Gebäuden geringer Höhe - keine Geschosse überbrücken; § 66 Satz 1 Nr. 7 bleibt unberührt.</p>	<p><u>§ 65 Abs. 1 Nr. 9</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>



<p><u>§ 66 Abs. 1 Nr. 33</u></p> <p>33. Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup>,</p>	<p><i>Anpassung an entsprechende Regelungen im Landesstraßenrecht</i></p> <p><u>§ 65 Abs. 1 Nr. 33</u></p> <p>33. Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup> und Hinweiszeichen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup>,</p>	<p><u>§ 65 Abs. 1 Nr. 33</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlage 11/3268 (Seite 6)</li> <li>- zugleich Übernahme einer Anregung des Petitionsausschusses</li> </ul>
<p><u>§ 66 Abs. 2 Nr. 2</u></p> <p>2. die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfügung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Austausch von Fenstern, Türen, Umwehungen sowie durch Außenwandbekleidungen an Wänden mit nicht mehr als 8,0 m Höhe über Geländeoberfläche; dies gilt nicht in Gebieten, für die eine örtliche Bauvorschrift nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 besteht,</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 65 Abs. 2 Nr. 2</u></p> <p>2. die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfügung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Austausch von Fenstern, Türen, Umwehungen sowie durch Außenwandbekleidungen an Wänden mit nicht mehr als 8,0 m Höhe über Geländeoberfläche; dies gilt nicht in Gebieten, für die eine örtliche Bauvorschrift nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 besteht,</p>	<p><u>§ 65 Abs. 2 Nr. 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</li> </ul>

<p><u>§ 66 Abs. 3 Nr. 1</u></p> <p>1. genehmigungsfreien Anlagen nach § 67,</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 65 Abs. 3 Nr. 1</u></p> <p>1. genehmigungsfreien Anlagen nach § 66,</p>	<p><u>§ 65 Abs. 3 Nr. 1</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>
<p><u>§ 67 Nr. 6</u></p> <p>6. Abwasseranlagen, soweit sie nicht als Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt sind (§ 66 Abs. 1 Nr. 12),</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 66 Nr. 6</u></p> <p>6. Abwasseranlagen, soweit sie nicht als Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt sind (§ 65 Abs. 1 Nr. 12),</p>	<p><u>§ 66 Nr. 6</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>

<i>Redaktionelle Ergänzungen aufgrund Prognosegutachten und eingegangener Stellungnahmen</i>		
<p><b>§ 68</b></p> <p>(1) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches oder einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch bedürfen die Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden mittlerer und geringer Höhe einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen keiner Baugenehmigung, wenn</p> <p>1. das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch entspricht,</p>	<p><b>§ 67 Abs. 1</b></p> <p>(1) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches oder einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch bedürfen die Errichtung oder Änderung von Wohngebäuden mittlerer und geringer Höhe einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen keiner Baugenehmigung, wenn</p> <p>1. das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch entspricht und örtlichen Bauvorschriften nach § 86 nicht widerspricht,</p>	<p><b>§ 67 Abs. 1 S.1 Nr.</b></p> <p>- Vorlage 11/3268 Anlage, A Ziffer 2 (Seite 1 unten)</p>

<p>2. die Erschließung gesichert ist und</p> <p>3. die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Bauvorlagen erklärt, daß das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.</p> <p>Satz 1 gilt auch für Nutzungsänderungen von Gebäuden, deren Errichtung oder Änderung bei geänderter Nutzung nach Satz 1 genehmigungsfrei wäre.</p>	<p>2. die Erschließung gesichert ist und</p> <p>3. die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Bauvorlagen erklärt, daß das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.</p> <p>Satz 1 gilt auch für Nutzungsänderungen von Gebäuden, deren Errichtung oder Änderung bei geänderter Nutzung nach Satz 1 genehmigungsfrei wäre. Die Rechtmäßigkeit des Vorhabens wird durch die spätere Feststellung der Nichtigkeit des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch nicht berührt.</p>	<p>- redaktionelle Änderung (zur Klärung des rechtlich Gewollten)</p>
--	---	---

<p><b>§ 68 Abs.2</b></p> <p>(2) Den bei der Gemeinde einzureichenden Bauvorlagen ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, daß das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Eingang der Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen werden. Teilt die Gemeinde der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, daß kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, darf unverzüglich mit dem Vorhaben begonnen werden.</p>	<p><b>§ 67 Abs.2</b></p> <p>(2) Den bei der Gemeinde einzureichenden Bauvorlagen ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, daß das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Eingang der Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen werden. Teilt die Gemeinde der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, daß kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, darf unverzüglich mit dem Vorhaben begonnen werden. <b>Ein Rechtsanspruch auf eine solche Mitteilung besteht nicht.</b></p>	<p><b>§ 67 Abs.2 S.4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlage 11/3268 Anlage, A Ziffer 3 (Seite 2 Mitte)</li> <li>- Klarstellung des rechtlich Gewollten (Rechtsnatur der gemeindlichen Erklärung)</li> </ul>
--	--	---

<p><b>§ 68 Abs.3</b></p> <p>(3) Die Gemeinde kann die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 abgeben, weil sie beabsichtigt, eine Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches zu beschließen oder eine Zurückstellung nach § 15 des Baugesetzbuches zu beantragen, oder wenn sie der Auffassung ist, daß das Vorhaben Vorschriften des öffentlichen Rechts widerspricht. Erklärt die Gemeinde, daß das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erklärung die Bauvorlagen zurückzureichen, falls die Bauherrin oder der Bauherr bei der Vorlage nicht ausdrücklich bestimmt hat, daß sie im Falle der Erklärung der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 als Bauantrag zu behandeln sind. Die Gemeinde leitet dann die Bauvorlagen zusammen mit ihrer Stellungnahme an die untere Bauaufsichtsbehörde weiter; § 73 Abs. 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.</p>	<p><b>§ 67 Abs.3</b></p> <p>(3) Die Gemeinde kann die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 abgeben, weil sie beabsichtigt, eine Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches zu beschließen oder eine Zurückstellung nach § 15 des Baugesetzbuches zu beantragen, oder wenn sie aus anderen Gründen die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für erforderlich hält. Erklärt die Gemeinde, daß das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erklärung die Bauvorlagen zurückzureichen, falls die Bauherrin oder der Bauherr bei der Vorlage nicht ausdrücklich bestimmt hat, daß sie im Falle der Erklärung der Gemeinde nach Absatz 1 Nr. 3 als Bauantrag zu behandeln sind. Die Gemeinde leitet dann die Bauvorlagen zusammen mit ihrer Stellungnahme an die untere Bauaufsichtsbehörde weiter; § 72 Abs. 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.</p>	<p><b>§ 67 Abs. 3 S.1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlage 11/3268 Anlage, A Ziffer 1 (Seite 1 oben)</li> <li>- Klarstellung des rechtlich Gewollten (keine Prüfungspflicht der Gemeinde)</li> <li>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</li> </ul>
--	---	--

<p><b>§ 68 Abs.4</b></p> <p>(4) Vor Baubeginn müssen ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle im Sinne des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 geprüfter Nachweis über die Standsicherheit und von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle aufgestellte Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz vorliegen. Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe muß zusätzlich von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle bescheinigt werden, daß das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (§ 86) zu bestimmen, daß der Nachweis über die Beachtung der für den abwehrenden Brandschutz geltenden Vorschriften durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle erbracht werden kann.</p>		
<p><b>§ 67 Abs.4</b></p> <p>(4) Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und Wohngebäuden geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen, jedoch nicht bei deren Nebengebäuden und Nebenanlagen müssen vor Baubeginn ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle im Sinne des § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geprüfter Nachweis über die Standsicherheit und von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle aufgestellte Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz vorliegen. Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe muß zusätzlich von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle geprüft und bescheinigt werden, daß das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Angrenzern (§ 74 Abs. 1) vor Baubeginn mitzuteilen, daß ein genehmigungsfreies Bauvorhaben nach Absatz 1 oder Absatz 7 durchgeführt werden soll, zu dem die Gemeinde keine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 abgegeben hat.</p>		
<p><b>§ 67 Abs.4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- redaktionelle Änderungen zur Klarstellung des Gewollten und infolge der Streichung von § 60</li> <li>- Vorlage 11/3515 Anlage 2 (Seite 4 und 5)</li> </ul> <p>Bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen verzicht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vier-Augen-Prinzip bei Prüfung der Standsicherheit</li> <li>- die Forderung, daß die bautechnischen Nachweise (Standsicherheit, Schall- und Wärmeschutz) vorliegen müssen.</li> <li>- Streichung letzter Satz: Anregung bei der Vorbereitung der Sachverständigenverordnung</li> <li>- Vorlage 11/3268 Anlage, A Ziffer 6 (Seite 4 unten)</li> <li>- Unterrichtung der angrenzenden Nachbarn.</li> </ul>		

<p><b><u>§ 68 Abs. 5</u></b></p> <p>(5) § 66 Abs. 4, § 69 Abs. 3, § 70, § 71 sowie § 73 Abs. 1 S.2, § 76 Abs. 6 und 7, § 82 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe, daß die Bauaufsichtsbehörde zur Überwachung verpflichtet ist, § 82 Abs. 3 und 4 sowie § 83 Abs. 6 gelten entsprechend.</p>	<p><b><u>§ 67 Abs.5</u></b></p> <p>(5) § 65 Abs. 4, § 68 Abs. 3, § 70 sowie § 75 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. Bauliche Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 7 dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind. Ihre Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei Fertigstellung müssen Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen vorliegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, daß die baulichen Anlagen entsprechend den in Absatz 4 genannten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.</p>	<p><b><u>§ 67 Abs.5</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</li> <li>- Vorlage 11/3268 Anlage, A Ziffer 5 (Seite 3 Mitte)</li> <li>- Ersatz der Bauüberwachung durch Vorlage von Sachverständigenbescheinigungen</li> <li>- Weitere Ergänzung mit Blick auf die Notwendigkeit der Bautätigkeitsstatistik (nach dem 2. Baustatistikgesetz des Bundes)</li> </ul>
---	---	---



<p>neu eingefügt</p>	<p><u>§ 67 Abs.6</u></p> <p>(6) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die Bauvorlagen, Nachweise und Bescheinigungen aufzubewahren.</p>	<p><u>§ 67 Abs. 6</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Folgerung aus Vorlage 1/1/3268 Anlage, A Ziffer 5 (Seite 4 oben)</li> <li>- Redaktionelle Klarstellung</li> </ul>
<p><u>§ 68 Abs.6</u></p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für nach § 6 Abs. 11 an der Nachbargrenze zulässige überdachte Stellplätze und Garagen sowie für sonstige Garagen und überdachte Stellplätze mit bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche, wenn sie einem Wohngebäude im Sinne des Absatzes 1 dienen.</p>	<p><u>§ 67 Abs.7</u></p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nach § 6 Abs. 11 an der Nachbargrenze zulässige überdachte Stellplätze und Garagen sowie für sonstige Garagen und überdachte Stellplätze mit bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche, wenn sie einem Wohngebäude im Sinne des Absatzes 1 dienen.</p>	<p><u>§ 67 Abs. 7</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Redaktionelle Anpassung (infolge der Änderung der Abs. 4 und 6)</li> </ul>

<p><u>§ 69</u></p> <p>(1) Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird, soweit die Vorhaben nicht nach den §§ 65 bis 68 genehmigungsfrei sind, durchgeführt für die Errichtung und Änderung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe,</li> <li>2. freistehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist,</li> <li>3. eingeschossigen Gebäuden, auch mit Aufenthaltsräumen, bis 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, soweit es sich nicht um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 7 bis 9 handelt,</li> </ol>	<p><i>Redaktionelle Ergänzungen aufgrund Prognostischen und eingegangener Stellungnahmen</i></p> <p><u>§ 68</u></p> <p>(1) Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird, soweit die Vorhaben nicht nach den §§ 64 bis 67 genehmigungsfrei sind, durchgeführt für die Errichtung und Änderung von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wohngebäuden geringer und mittlerer Höhe einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,</li> <li>2. freistehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist,</li> <li>3. eingeschossigen Gebäuden, auch mit Aufenthaltsräumen, bis 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, soweit es sich nicht um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung gemäß § 54 Abs. 3 Nr. 7 bis 9 handelt,</li> </ol>	<p><u>§ 68 Abs. 1 Nr. 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</li> <li>- Vorlage 11/3268, Anlage, A Ziffer 8 (Seite 5 und 6)</li> </ul>
--	--	---

<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Gewächshäusern mit bis zu 4,0 m Firsthöhe,</li> <li>5. oberirdischen Garagen und überdachten Stellplätzen bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche,</li> <li>6. überdachten und nicht überdachten Fahrradabstellplätzen von mehr als 100 m<sup>2</sup>,</li> <li>7. Behelfsbauten und untergeordneten Gebäuden (§ 53),</li> <li>8. Wasserbecken bis zu 100 m<sup>3</sup>, einschließlich ihrer Überdachungen,</li> <li>9. Verkaufs- und Ausstellungsständen,</li> <li>10. Ausstellungsplätzen, Abstellplätzen und Lagerplätzen,</li> <li>11. Einfriedungen,</li> <li>12. Aufschüttungen und Abgrabungen.</li> <li>13. Werbeanlagen und Warenautomaten</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Gewächshäusern mit bis zu 4,0 m Firsthöhe,</li> <li>5. Garagen und überdachten Stellplätzen bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche,</li> <li>6. überdachten und nicht überdachten Fahrradabstellplätzen von mehr als 100 m<sup>2</sup>,</li> <li>7. Behelfsbauten und untergeordneten Gebäuden (§ 53),</li> <li>8. Wasserbecken bis zu 100 m<sup>3</sup>, einschließlich ihrer Überdachungen,</li> <li>9. Verkaufs- und Ausstellungsständen,</li> <li>10. Ausstellungsplätzen, Abstellplätzen und Lagerplätzen,</li> <li>11. Einfriedungen,</li> <li>12. Aufschüttungen und Abgrabungen.</li> <li>13. Werbeanlagen und Warenautomaten</li> </ol>	<p><b>§ 68 Abs. 1 Nr. 5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlage 11/3555, Anlage 3</li> <li>- Anpassung an § 67 Abs. 7</li> </ul>
---	---	---

<i>Redaktionelle Änderung</i>		
<p><b>§ 69 Abs. 2</b></p> <p>(2) Im vereinfachten Genehmigungsverfahren werden nicht geprüft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes; das gilt nicht für die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den §§ 4, 6, 7, § 9 Abs. 2, § 12, § 13, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 51 und den örtlichen Bauvorschriften nach § 87 sowie bei Wohngebäuden mittlerer Höhe mit dem § 17,</li> <li>2. die nach Absatz 4 einzureichenden Nachweise.</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>(3) Über Abweichungen von den nach Absatz 2 nicht zu prüfenden Vorschriften entscheidet die Genehmigungsbehörde auf besonderen Antrag.</li> <li>(4) Bei Wohngebäuden geringer Höhe ist den Bauvorlagen eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, daß das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.</li> </ol>	<p><b>§ 68 Abs. 2</b></p> <p>(2) Im vereinfachten Genehmigungsverfahren werden nicht geprüft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes; das gilt nicht für die Vereinbarkeit der Vorhaben mit den §§ 4, 6, 7, § 9 Abs. 2, § 12, § 13, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 51 und den örtlichen Bauvorschriften nach § 86 sowie bei Wohngebäuden mittlerer Höhe mit dem § 17,</li> <li>2. die nach Absatz 5 einzureichenden Nachweise.</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>(3) Über Abweichungen von den nach Absatz 2 nicht zu prüfenden Vorschriften entscheidet die Genehmigungsbehörde auf besonderen Antrag.</li> <li>(4) Bei Wohngebäuden geringer Höhe ist den Bauvorlagen eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, daß das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.</li> </ol>	<p><b>§ 68 Abs.2</b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge Trennung des Absatzes 4 in Absätze 4 und 5 und Streichung von § 60</p>

<p><b>§ 69 Abs. 4 S.2</b></p> <p>Spätestens bei Baubeginn sind einzureichen</p> <p>a) Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 aufgestellt sein müssen, und</p> <p>b) ein Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 geprüft sein muß.</p>	<p><i>Redaktionelle Trennung des bisherigen Absatzes 4: Anpassung an § 67</i></p> <p><b>§ 68 Abs. 5</b></p> <p>(5) Spätestens bei Baubeginn sind einzureichen</p> <p>a) Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz, die bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und bei Wohngebäuden geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 aufgestellt sein müssen und</p> <p>b) ein Nachweis über die Standsicherheit, der bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und bei Wohngebäuden geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 geprüft sein muß.</p> <p>Dies gilt nicht für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 4 bis 13 sowie für Nebengebäude und Nebenanlagen nach Nr. 1.</p>	<p><b>§ 68 Abs. 5 Satz 1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</li> <li>- Bildung eines neuen Absatzes 5 aus dem bisherigen Absatz 4 Satz 2</li> <li>- Vorlage 11/3515, Anlage 2 (Seite 4 und 5)</li> <li>- Anpassung an Regelung in § 67 Abs. 4 (Verzicht auf Vier-Augen-Prinzip bei Ein- und Zweifamilienhäuser)</li> </ul> <p><b>§ 68 Abs. 5 Satz 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlage 11/3268, Anlage, A Ziffer 11 (Seite 7 Mitte)</li> <li>- Nichtanwendung der Regelung des Satz 1 auf Nebengebäude und -anlagen sowie die ändern in Absatz 1 genannten Vorhaben</li> </ul>
--	--	---

<p><b>§ 69 Abs.5</b></p> <p>(5) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang des Antrags bei ihr zu entscheiden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches oder einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch liegt und mit dem Bauantrag eine Bescheinigung der zuständigen Behörden vorgelegt wird, daß die Voraussetzungen des § 4 vorliegen, oder</li> <li>• für das Bauvorhaben ein Vorbescheid (§ 72) erteilt worden ist, in dem über die Zulässigkeit des Vorhabens auf dem Grundstück, die Bebaubarkeit des Grundstücks, die Zugänge auf dem Grundstück sowie über die Abstandsflächen entschieden wurde.</li> </ul> <p>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu 6 Wochen verlängern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die notwendige Beteiligung anderer Behörden.</p>	<p><b>Redaktionelle Änderung</b></p> <p><b>§ 68 Abs. 6</b></p> <p>(6) Die Bauaufsichtsbehörde hat über den Bauantrag innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang des Antrags bei ihr zu entscheiden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches oder einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch liegt und mit dem Bauantrag eine Bescheinigung der zuständigen Behörden vorgelegt wird, daß die Voraussetzungen des § 4 vorliegen, oder</li> <li>• für das Bauvorhaben ein Vorbescheid (§ 71) erteilt worden ist, in dem über die Zulässigkeit des Vorhabens auf dem Grundstück, die Bebaubarkeit des Grundstücks, die Zugänge auf dem Grundstück sowie über die Abstandsflächen entschieden wurde.</li> </ul> <p>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu 6 Wochen verlängern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die notwendige Beteiligung anderer Behörden.</p>	<p><b>§ 68 Abs. 6</b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge Bildung eines neuen Absatz 5 und der Streichung von § 60</p>
---	---	--

<i>Redaktionelle Anpassungen</i>		
<p><b>§ 69 Abs. 6 und 7</b></p> <p>(6) Absatz 5 gilt nicht, wenn eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder eine Abweichung nach § 74 erforderlich ist.</p> <p>(7) Bauberwachung (§ 82) und Bauzustandsbesichtigungen (§ 83) beschränken sich auf den bei der Genehmigung geprüften Umfang. Unberührt bleiben § 82 Abs. 2 Nr. 2 und § 43 Abs. 7. Die Bauaufsichtsbehörde bleibt verpflichtet, bei Bekanntwerden von Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 62 Abs. 1).</p>	<p><b>§ 68 Abs. 7 und 8</b></p> <p>(7) Absatz 6 gilt nicht, wenn eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder eine Abweichung nach § 73 erforderlich ist.</p> <p>(8) Bauberwachung (§ 81) und Bauzustandsbesichtigungen (§ 82) beschränken sich auf den bei der Genehmigung geprüften Umfang. Unberührt bleiben § 81 Abs. 2 Nr. 2 und § 43 Abs. 7. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 1) sind bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und bei Wohngebäuden geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugen haben, daß die baulichen Anlagen entsprechend den in Absatz 5 genannten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. Die Bauaufsichtsbehörde bleibt verpflichtet, bei Bekanntwerden von Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 61 Abs. 1).</p>	<p><b>§ 68 Abs. 7 und 8</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- redaktionelle Änderung infolge Bildung eines neuen Absatz 5 und der Streichung von § 60</li> </ul> <p><b>§ 68 Abs. 8 Satz 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlage 11/3515, Anlage 2 (Seite 7 oben)</li> <li>- Anpassung an Regelung in § 67 Abs. 5 Satz 3</li> </ul>

<p><u>§ 71 Abs. 1</u></p> <p>(1) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, welche oder welcher bauvorlageberechtigt ist, durch Unterschrift anerkannt sein (§ 70 Abs. 1 Satz 2). § 58 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 70 Abs. 1</u></p> <p>(1) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, welche oder welcher bauvorlageberechtigt ist, durch Unterschrift anerkannt sein (§ 69 Abs. 1 Satz 2). § 58 Abs. 1 bleibt unberührt.</p>	<p><u>§ 70 Abs. 1</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>
<p><u>§ 72 Abs. 2 und Abs. 3</u></p> <p>(2) § 70, § 73 Abs. 1 bis 4, §§ 74 und 75, § 76 Abs. 1 bis 3 und § 78 Abs. 2 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Betreffen die Fragen nach Absatz 1 die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes, müssen die dem Antrag auf Vorbescheid beizufügenden Bauvorlagen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, die oder der bauvorlageberechtigt ist, unterschrieben sein; § 71 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für einen Antrag auf Vorbescheid, ...</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 71 Abs. 2 und Abs. 3</u></p> <p>(2) § 69, § 72 Abs. 1 bis 4, §§ 73 und 74, § 75 Abs. 1 bis 3 und § 77 Abs. 2 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Betreffen die Fragen nach Absatz 1 die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes, müssen die dem Antrag auf Vorbescheid beizufügenden Bauvorlagen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, die oder der bauvorlageberechtigt ist, unterschrieben sein; § 70 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für einen Antrag auf Vorbescheid, ...</p>	<p><u>§ 71 Abs. 2 und Abs. 3</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>



<p><u>§ 73 Abs. 1 Nr. 1</u></p> <p>1. der Bauantrag und die Bauvorlagen den Anforderungen des § 70 und den Vorschriften der aufgrund des § 86 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen,</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 72 Abs. 1 Nr. 1</u></p> <p>1. der Bauantrag und die Bauvorlagen den Anforderungen des § 69 und den Vorschriften der aufgrund des § 85 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen,</p>	<p><u>§ 72 Abs. 1 Nr. 1</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>
---	--	---

<p><u>§ 73 Abs. 7</u></p> <p>(7) Legt der Bauherr oder der Bauherr Bescheinigungen einer oder eines Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle im Sinne des § 86 Abs. 2 Nr. 3 vor, so wird vermutet, daß die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung, Haftungsausschluß der Gemeinden</i></p> <p><u>§ 72 Abs. 7</u></p> <p>(7) Legt die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 4 vor, so wird vermutet, daß die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Im Hinblick auf die Standsicherheit und den Brandschutz einer baulichen Anlage sind Bescheinigungen über die Prüfung der entsprechenden Nachweise und Bauvorlagen erforderlich. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen. Die Bauaufsichtsbehörde ist zu einer Überprüfung des Inhalts der Bescheinigungen nicht verpflichtet.</p>	<p><u>§ 72 Abs. 7 Satz 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</li> </ul> <p><u>§ 72 Abs. 7 Satz 2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- redaktionelle Änderung (Klarstellung des Gewollten)</li> </ul> <p><u>§ 72 Abs. 7 Satz 4</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlage 11/3268, Anlage, A Ziffer 4 (Seite 2 unten)</li> <li>- Klarstellung des rechtlich Gewollten</li> </ul>
--	---	---

<p><u>§ 76 Abs. 7</u></p> <p>(7) Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 65 Abs. 1 mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde unterrichtet das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 75 Abs. 7</u></p> <p>(7) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 64 Abs. 1 mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde unterrichtet das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und das Staatliche Umweltamt.</p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 76 Abs. 1</u></p> <p>(1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich gestattet werden (Teilbaugenehmigung). § 75 gilt entsprechend.</p>	<p><u>§ 75 Abs. 7</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge geänderter Behördenstruktur sowie der Streichung von § 60</p> <p><u>§ 76 Abs. 1</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>
<p><u>§ 77 Abs. 1</u></p> <p>(1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich gestattet werden (Teilbaugenehmigung). § 76 gilt entsprechend.</p>	<p><u>§ 76 Abs. 1</u></p> <p>(1) Ist ein Bauantrag eingereicht, so kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich gestattet werden (Teilbaugenehmigung). § 75 gilt entsprechend.</p>	<p><u>§ 76 Abs. 1</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>

<p><u>§ 79 Abs. 2, 4 und 5</u></p> <p>(2) Die Typengenehmigung bedarf der Schriftform. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zum fünf Jahren verlängert werden. § 78 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk zu versiehenden Bauvorlagen ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Typengenehmigung zuzustellen.</p> <p>(4) § 70 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 sowie § 74 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Baugenehmigung (§ 76) oder eine Zustimmung (§ 81) einzuholen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 78 Abs. 2, 4 und 5</u></p> <p>(2) Die Typengenehmigung bedarf der Schriftform. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zum fünf Jahren verlängert werden. § 77 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk zu versiehenden Bauvorlagen ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Typengenehmigung zuzustellen.</p> <p>(4) § 69 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 sowie § 73 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, eine Baugenehmigung (§ 75) oder eine Zustimmung (§ 80) einzuholen.</p>	<p><u>§ 78 Abs. 2, 4 und 5</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>
--	---	--

<i>Redaktionelle Änderung</i>		
<p><b>§ 80 Abs. 5 und 10</b></p> <p>(5) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 78 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beigefügt ist. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, daß Anzeigen nach Absatz 7 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten ist.</p> <p>(10) § 70, § 73 Abs. 1 Satz 2 und § 82 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.</p>	<p><b>§ 79 Abs. 5 und 10</b></p> <p>(5) Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 77 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beigefügt ist. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, daß Anzeigen nach Absatz 7 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten ist.</p> <p>(10) § 69, § 72 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.</p>	<p><b>§ 79 Abs. 5 und 10</b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>

<p><b>§ 81 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2</b></p> <p>2. ...</p> <p>Solche Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde, wenn sie nach § 64 Abs. 1 genehmigungsbedürftig wären (Zustimmungsverfahren), §§ 69 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 1 und 2 und 72 bis 78 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist zu dem Vorhaben zu hören.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><b>§ 80 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2</b></p> <p>2. ...</p> <p>Solche Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde, wenn sie nach § 63 Abs. 1 genehmigungsbedürftig wären (Zustimmungsverfahren), §§ 68 Abs. 2 Satz 1, 69 Abs. 1 und 2 und 71 bis 77 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist zu dem Vorhaben zu hören.</p>	<p><b>§ 80 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2</b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>
---	--	--

<p><b><u>§ 82 Abs. 1 und Abs. 3</u></b></p> <p>(1) Die Bauaufsichtsbehörde hat die ordnungsgemäße Ausführung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen (§ 64 Abs. 1), soweit erforderlich zu überwachen. Die Überwachung kann sich auf Stichproben beschränken.</p> <p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß Beginn und Ende bestimmter Bauarbeiten durch die Bauleiterin oder den Bauleiter angezeigt werden. Sie kann, wenn es die besonderen Grundstücksverhältnisse erfordern, verlangen, daß die Einhaltung der Grundrißflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen durch einen amtlichen Nachweis geführt wird. Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr Beauftragten können, soweit erforderlich, Proben von Bauprodukten und, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen entnehmen und prüfen lassen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><b><u>§ 81 Abs. 1 und Abs. 3</u></b></p> <p>(1) Die Bauaufsichtsbehörde hat die ordnungsgemäße Ausführung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen (§ 63 Abs. 1), soweit erforderlich zu überwachen. Die Überwachung kann sich auf Stichproben beschränken.</p> <p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß Beginn und Ende bestimmter Bauarbeiten durch die <b>Bauherrin oder den Bauherrn</b> angezeigt werden. Sie kann, wenn es die besonderen Grundstücksverhältnisse erfordern, verlangen, daß die Einhaltung der Grundrißflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen durch einen amtlichen Nachweis geführt wird. Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr Beauftragten können, soweit erforderlich, Proben von Bauprodukten und, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen entnehmen und prüfen lassen.</p>	<p><b><u>§ 81 Abs. 1 und Abs. 3</u></b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>
---	--	---

<p><b>§ 83 Abs. 1</b></p> <p>(1) Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen (§ 64 Abs. 1) sind der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Die Bauaufsichtsbehörde kann darüber hinaus verlangen, daß ihr von ihr Beauftragten Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten von der Bauleiterin oder dem Bauleiter angezeigt werden.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><b>§ 82 Abs. 1</b></p> <p>(1) Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen (§ 63 Abs. 1) sind der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Die Bauaufsichtsbehörde kann darüber hinaus verlangen, daß ihr von ihr Beauftragten Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten von der Bauherrin oder dem Bauherrn angezeigt werden.</p>	<p><b>§ 82 Abs. 1</b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>
---	--	---



<p><b>§ 85 Abs. 1 Nr. 6, 8 - 20</b></p> <p>6. entgegen § 57 Abs. 1 Satz 1 zur Ausführung oder Überwachung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens oder eines Bauvorhabens nach § 68 eine Unternehmerin oder einen Unternehmer oder eine Bauleiterin oder einen Bauleiter nicht beauftragt,</p> <p>8. entgegen § 57 Abs. 5 der Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters oder der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter, oder während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen oder einen Wechsel in der Person der Bauherrin oder des Bauherrn nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,</p> <p>9. entgegen § 67 Satz 2 eine Anlage benutzt, ohne eine Bescheinigung der Unternehmerinnen oder Unternehmer oder Sachverständiger vorgelegt zu haben,</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><b>§ 84 Abs. 1 Nr. 6, 8 - 20</b></p> <p>6. entgegen § 57 Abs. 1 Satz 1 zur Ausführung oder Überwachung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens oder eines Bauvorhabens nach § 67 eine Unternehmerin oder einen Unternehmer nicht beauftragt,</p> <p>8. entgegen § 57 Abs. 5 der Bauaufsichtsbehörde einen Wechsel in der Person der Bauherrin oder des Bauherrn nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,</p> <p>9. entgegen § 66 Satz 2 eine Anlage benutzt, ohne eine Bescheinigung der Unternehmerinnen oder Unternehmer oder Sachverständiger vorgelegt zu haben,</p>	<p><b>§ 84 Abs. 1 Nr. 6, 8 - 20</b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge Streichung von § 60</p>
--	---	---

<p>□</p> <p>10. entgegen § 68 Abs. 2 ohne Einreichen von Bauvorlagen bei der Gemeinde oder vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Bauvorlagen bei der Gemeinde bauliche Anlagen nach § 68 Abs. 1 oder 6 errichtet, ändert oder nutzt,</p> <p>11. entgegen § 68 Abs. 4 bei Baubeginn Nachweise und Bescheinigungen nicht vorliegen hat,</p> <p>12. entgegen § 69 Abs. 4 Satz 2 bei Baubeginn die dort genannten Nachweise nicht eingereicht hat,</p> <p>13. eine bauliche Anlage oder andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung nach § 64 oder abweichend davon errichtet, ändert, nutzt oder abbricht,</p> <p>14. entgegen § 76 Abs. 5 vor Zugang der Baugenehmigung oder entgegen § 77 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 5 vor Zugang der Teilbaugenehmigung mit der Bauausführung beginnt,</p>	<p>10. entgegen § 67 Abs. 2 ohne Einreichen von Bauvorlagen bei der Gemeinde oder vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Bauvorlagen bei der Gemeinde bauliche Anlagen nach § 67 Abs. 1 oder 6 errichtet, ändert oder nutzt,</p> <p>11. entgegen § 67 Abs. 4 oder 5 die dort genannten Nachweise und Bescheinigungen nicht vorliegen hat,</p> <p>12. entgegen § 68 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 3 die dort genannten Nachweise oder Bescheinigungen nicht eingereicht hat,</p> <p>13. eine bauliche Anlage oder andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung nach § 63 oder abweichend davon errichtet, ändert, nutzt oder abbricht,</p> <p>14. entgegen § 75 Abs. 5 vor Zugang der Baugenehmigung oder entgegen § 76 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 75 Abs. 5 vor Zugang der Teilbaugenehmigung mit der Bauausführung beginnt,</p>	
---	--	--

<p>15. entgegen § 76 Abs. 6 Satz 2 Baugenehmigungen und Bauvorlagen an der Baustelle nicht vorliegen hat,</p>	<p>15. entgegen § 75 Abs. 6 Satz 2 Baugenehmigungen und Bauvorlagen an der Baustelle nicht vorliegen hat,</p>	
<p>16. entgegen § 76 Abs. 7 den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben oder solcher nach § 68 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,</p>	<p>16. entgegen § 75 Abs. 7 den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben oder solcher nach § 67 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,</p>	
<p>17. Fliegende Bauten ohne Ausführungsge- nehmigung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 erstmals aufstellt oder in Gebrauch nimmt oder ohne Gebrauchsabnahme nach § 80 Abs. 7 Satz 2 oder 3 in Gebrauch nimmt,</p>	<p>17. Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung nach § 79 Abs. 2 Satz 1 erstmals aufstellt oder in Gebrauch nimmt oder ohne Gebrauchsabnahme nach § 79 Abs. 7 Satz 2 oder 3 in Gebrauch nimmt,</p>	
<p>18. die nach § 82 Abs. 3 Satz 1 und § 83 Abs. 1 vorgeschriebenen oder verlangten Anzeigen nicht erstattet,</p>	<p>18. die nach § 81 Abs. 3 Satz 1 und § 82 Abs. 1 vorgeschriebenen oder verlangten Anzeigen nicht erstattet,</p>	
<p>19. entgegen § 83 Abs. 4 und 5 mit der Fortsetzung der Bauarbeiten beginnt,</p>	<p>19. entgegen § 82 Abs. 4 und 5 mit der Fortsetzung der Bauarbeiten beginnt,</p>	

<p>20. entgegen § 83 Abs. 6 Satz 1 bauliche Anlagen oder andere Anlagen oder Einrichtungen vorzeitig benutzt,</p>	<p>20. entgegen § 82 Abs. 6 Satz 1 bauliche Anlagen oder andere Anlagen oder Einrichtungen vorzeitig benutzt,</p>	
<p><u>§ 85 Abs. 6</u></p> <p>(6) Soweit in Bußgeldvorschriften, die aufgrund der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), erlassen sind, auf § 101 Abs. 1 Nr. 1 jenes Gesetzes verwiesen wird und in Bußgeldvorschriften, die aufgrund der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 467), erlassen sind, auf § 79 Abs. 1 Nr. 14 jenes Gesetzes verwiesen wird, gelten solche Verweisungen als Verweisungen auf § 85 Abs. 1 Nr. 21.</p>	<p><u>Redaktionelle Änderung</u></p> <p><u>§ 84 Abs. 6</u></p> <p>(6) Soweit in Bußgeldvorschriften, die aufgrund der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), erlassen sind, auf § 101 Abs. 1 Nr. 1 jenes Gesetzes verwiesen wird und in Bußgeldvorschriften, die aufgrund der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 467), erlassen sind, auf § 79 Abs. 1 Nr. 14 jenes Gesetzes verwiesen wird, gelten solche Verweisungen als Verweisungen auf § 84 Abs. 1 Nr. 21.</p>	<p><u>§ 84 Abs. 6</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>

<p><b>§ 86* Abs. 2 Nr. 3 bis 5</b></p> <p>3. Sachverständige, Sachkundige oder sachverständige Stellen und die Übertragung von Prüfungsaufgaben der Bauaufsichtsbehörden im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf Sachverständige oder sachverständige Stellen,</p> <p>4. die Verpflichtung der Betreiberinnen oder Betreiber, mit der wiederkehrenden Prüfung bestimmter Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 5 Sachverständige, Sachkundige oder sachverständige Stellen zu beauftragen</p> <p>* in der Drucksache 11/7153 (S. 123) versehentlich als § 87 bezeichnet</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><b>§ 85 Abs. 2 Nr. 3 bis 5</b></p> <p>3. Die Übertragung von Prüfungsaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung auf Sachverständige oder sachverständige Stellen,</p> <p>4. die staatliche Anerkennung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen, die von der Bauherrin oder dem Bauherrn mit der Erstellung von Nachweisen und Bescheinigungen beauftragt werden,</p>	<p><b>§ 85 Abs. 2 Nr. 3 bis 5</b></p> <p>- redaktionelle Änderung (Klarstellung des rechtlich Gewollten - Anregung bei der Vorbereitung der Sachverständigenverordnung)</p>
--	---	---

Sie kann dafür bestimmte Voraussetzungen festlegen, die die Verantwortlichen nach den §§ 57 bis 60 oder die Sachverständigen oder sachverständigen Stellen zu erfüllen haben; sie muß dies in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 bis 4 tun. Dabei können insbesondere die Fachbereiche, in denen Sachverständige oder sachverständige Stellen tätig werden sowie Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfung nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen sowie für Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und des Prüfungsverfahrens regeln.

5. die Verpflichtung der Betreiberinnen oder Betreiber, mit der wiederkehrenden Prüfung bestimmter Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 5 Sachverständige, Sachkundige oder sachverständige Stellen zu beauftragen.

Sie kann dafür bestimmte Voraussetzungen festlegen, die die Verantwortlichen nach den §§ 57 bis 59 oder die Sachverständigen oder sachverständigen Stellen zu erfüllen haben; sie muß dies in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 bis 5 tun. Dabei können insbesondere die Fachbereiche, in denen Sachverständige oder sachverständige Stellen tätig werden sowie Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfung nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen sowie für Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und des Prüfungsverfahrens regeln.

- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60

<p><b>§ 86* Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 2</b></p> <p>(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren und für die Fälle des § 68 durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <p>1. ...</p> <p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, daß die am Bau Beteiligten (§§ 57 bis 60) zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise dieser Personen, von Sachverständigen, Fachleuten oder Behörden über die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen vorzulegen haben.</p> <p>(5)</p> <p>2. die Erteilung von Typengenehmigungen (§ 79).</p> <p>* in der Drucksache I/17153(S. 123) versehentlich als § 87 bezeichnet</p>	<p><b>§ 85 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 2</b></p> <p>(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren und für die Fälle des § 67 durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <p>1. ...</p> <p>(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, daß die am Bau Beteiligten (§§ 57 bis 59) zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise dieser Personen, von Sachverständigen, Fachleuten oder Behörden über die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen vorzulegen haben.</p> <p>(5)</p> <p>2. die Erteilung von Typengenehmigungen (§ 78).</p>	<p><b>§ 85 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 2</b></p> <p>- redaktionelle Änderungen infolge der Streichung von § 60</p>
--	--	--

<p><u>§ 86* Abs. 6</u></p> <p>(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen,</li> <li>2. das Anerkennungsverfahren nach § 28 Abs. 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern,</li> </ol> <p>* in der Drucksache 11/7153 (S. 123) versehentlich als § 87 bezeichnet</p>	<p><i>Festsetzung der Sachverständigervergütung (PÜZ-Stellen)</i></p> <p><u>§ 85 Abs. 6</u></p> <p>(6) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen,</li> <li>2. das Anerkennungsverfahren nach § 28 Abs. 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festlegen, sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern,</li> <li>3. die Vergütung der nach § 28 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 11 Abs. 1 Bauproduktengesetz anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen festsetzen.</li> </ol>	<p><u>§ 85 Abs. 6 Nr. 3</u></p> <p>- Redaktionelle Ergänzung zur Gewährleistung einer Vergütung der PÜZ-Stellen</p>
---	--	---



<p><u>§ 86* Abs. 7</u></p> <p>(7) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Anforderungen der aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes und des § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, daß danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder Zustimmung nach § 81 einschließlich etwaiger Abweichungen (§ 74) einschließen sowie, daß § 12 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.</p> <p>* in der Drucksache 11/7153 (S. 123) versehentlich als § 87 bezeichnet</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><u>§ 85 Abs. 7</u></p> <p>(7) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Anforderungen der aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes und des § 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, daß danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder Zustimmung nach § 80 einschließlich etwaiger Abweichungen (§ 73) einschließen sowie, daß § 12 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes insoweit Anwendung findet.</p>
	<p><u>§ 85 Abs. 7</u></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>

<i>Redaktionelle Änderung</i>		
<p><b><u>§ 87 Abs. 5</u></b></p> <p>(5) Abweichungen von (§ 74) von örtlichen Bauvorschriften werden im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen. § 36 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches und § 5 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch gelten entsprechend.</p>	<p><b><u>§ 86 Abs. 5</u></b></p> <p>(5) Abweichungen von (§ 73) von örtlichen Bauvorschriften werden im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen. § 36 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches und § 5 Abs. 3 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch gelten entsprechend.</p>	<p><b><u>§ 86 Abs. 5</u></b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>

<p><u>§ 90</u></p> <p>Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammerngesetz (BauKaG NW) - vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 534) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 9 Abs. 1 und in § 29 Abs. 1 wird jeweils nach Nr. 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 angefügt:</p>	<p><i>Regelungen zur Haftpflicht(versicherung) von Entwurfsverfassern und Sachverständigen</i></p> <p><u>§ 89</u></p> <p>Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammerngesetz (BauKaG NW) - vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 534) wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In den §§ 9 und 29 wird jeweils in Absatz 1 nach der Nr. 8 folgende Nr. 9 aufgenommen:</p> <p>"9. Sachverständige nach § 85 Abs. 2 Nr. 4 der Landesbauordnung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung staatlich anzuerkennen."</p> <p>2. § 90 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>"2. die Zusammensetzung und die Bestellung der Mitglieder des Sachverständigenausschusses (§ 4 Abs. 4) sowie das Verfahren"</p>	<p><u>§ 89</u></p> <p>- redaktionelle Ergänzung (zur Klärstellung des rechtlich Gewollten - Anregung bei der Vorbereitung der Sachverständigenverordnung)</p> <p>- Folgeänderung von § 85 Abs. 2 Nr. 4</p>
---	--	--

<p>"9. das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 zu überwachen. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1967 (BGBl. S. 609)."</p>	<p>3. In § 90 Abs. 1 Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:</p> <p>"3. die nähere Ausgestaltung der in §§ 15 Abs. 2 Nr. 2 und 35 enthaltenen Haftpflichtversicherungspflicht, in denen die Restsetzung einer Mindestversicherungssumme, die Möglichkeit der Ersetzung der Berufshaftpflichtversicherung durch gleichsam geeignete Mittel sowie die für die Überwachung des Versicherungsschutzes und die nach § 158 c des Gesetzes über den Versicherungsschutz vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) zuständigen Stellen aufgeführt sind."</p>	
---	--	--

<p><b><u>§ 91 Abs. 1</u></b></p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Die §§ 20 bis 28 und § 89 sowie die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und von örtlichen Bauvorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>	<p><b><u>§ 90 Abs. 1</u></b></p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft. Die §§ 20 bis 28 und § 88 sowie die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und von örtlichen Bauvorschriften treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p>
		<p><b><u>§ 90 Abs. 1</u></b></p> <p>- redaktionelle Änderung infolge der Streichung von § 60</p>